

Landesjugendheime

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH FA11B J 1 – 2003/10**INHALTSVERZEICHNIS**

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
II.	GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN	5
1.	Aufgaben	5
2.	Ziele	6
3.	Klientel	7
4.	Betreuungskosten	9
5.	Brandschutz	10
	5.1 Allgemeines	10
	5.2 Rechtliche Grundlagen	10
	5.3 Organisatorische Maßnahmen der FA11B – Sozialwesen	16
	5.4 Anmerkungen des Landesrechnungshofes	16
III.	LANDESJUGENDHEIM BLÜMELHOF	18
1.	Grundsätzliches	18
2.	Auslastung	21
3.	Aufwands- und Abgangsentwicklung	24
	3.1 Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung	24
	3.2 Personal	26
	3.3 Sachaufwand	27
4.	Küche und Verpflegswirtschaft	28
	4.1 Küche	28
	4.2 Magazinhaltung	29
	4.3 Küchenhygiene	30
5.	Handwerkliche Dienste	33
	5.1 Wäschemanipulation	33
	5.2 Reinigungsdienst	33
	5.3 Haus- bzw. Heimwart	34
6.	Abfallwirtschaft	35
7.	Brandschutz	36
IV.	LANDESJUGENDHEIM ROSENHOF	42
1.	Grundsätzliches	42
2.	Auslastung	44
3.	Aufwands- und Abgangsentwicklung	47
	3.1 Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung	47
	3.2 Personal	48
	3.3 Sachaufwand	50

4.	Küche und Verpflegswirtschaft	51
	4.1 Küche	51
	4.2 Magazinhaltung	51
	4.3 Küchenhygiene	52
5.	Reinigungsdienst	54
6.	Abfallwirtschaft	55
8.	Brandschutz	56
V.	ZUKÜNFTIGES KONZEPT FÜR DIE LANDESJUGENDHEIME BLÜMELHOF UND ROSENHOF	58
1.	Grundsätzliches	58
2.	Ziel/Zweck	62
3.	Zielgruppe	62
4.	Aufnahmekapazität	63
5.	Beschulungsmöglichkeiten	65
	5.1 Interne Beschulung	65
	5.2 Externe Beschulung	65
	5.3 Berufliche Qualifizierung	66
	5.4 Berufsausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes innerhalb des Sozialpädagogischen Zentrums ...	66
VI.	LANDESJUGENDHEIM HARTBERG	70
1.	Grundsätzliches	70
2.	Auslastung	73
3.	Aufwands- und Abgangsentwicklung	76
	3.1 Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung	76
	3.2 Personal	77
	3.3 Sachaufwand	78
4.	Küche und Verpflegswirtschaft	79
	4.1 Küche	79
	4.2 Magazinhaltung	80
	4.3 Küchenhygiene	81
5.	Handwerkliche Dienste	83
	5.1 Wäschemanipulation	83
	5.2. Reinigungsdienst	83
	5.3. Haus- bzw. Heimwart	84
6.	Abfallwirtschaft	85
7.	Brandschutz	86
VII.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	90

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ABZ	Ausbildungszentrum
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EZ.	Ergänzungszulage
FA	Fachabteilung
FASW	Fachabteilung für das Sozialwesen
GZ	Geschäftszahl
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points [Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte]
inkl.	inklusive
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
LJH.	Landesjugendheim
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
TKV	Tierkörperverwertung
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
z.B.	zum Beispiel

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesjugendheime Blümelhof, Rosenhof und Hartberg durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Zuständiger politischer Referent ist Herr Landesrat Dr. Kurt Flecker.

Prüfungsgegenstand waren insbesondere die Jahre 2000 bis 2002 (teilweise 2003).

Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass die Jugendfürsorge Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist.

Das für die gegenständliche Prüfung maßgebliche Gesetz ist das Jugendwohlfahrtsgesetz 1991.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der FA11B – Sozialwesen sowie der einzelnen Heimleitungen.

II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

1. Aufgaben

Die Landesjugendheime übernehmen nach § 37 Abs. 1 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93, in der derzeit geltenden Fassung, über die einweisende Bezirkshauptmannschaft den Auftrag der Obsorge in Pflege und Erziehung für Minderjährige.

Die Unterbringung kann nach § 38 als freiwillige Erziehungshilfe oder nach § 39 als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Landesjugendheime haben die Aufgabe, nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, orientiert nach den Problemen der Jugendlichen, diese optimal zu führen und sie zu befähigen, in der Gesellschaft zu bestehen.

2. Ziele

Das vorrangige Ziel der Landesjugendheime ist es, den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Vollerziehung im Zuge der pädagogischen Arbeit eine Linderung bzw. Behebung von emotionalen und sozialen Defiziten zu geben.

Eine Unterbringung im Landesjugendheim gewährleistet Schutz vor weiterer psychischer, physischer und sexueller Gewalt.

Die Minderjährigen erfahren während des Aufenthaltes Unterstützung und Förderung ihrer Entwicklung in körperlichen, geistigen, sozialen, emotionalen und lebenspraktischen Bereichen.

3. Klientel

Die Jugendlichen stammen aus verwahrlosten, zunehmend sozial schwierigen Verhältnissen, die durch ihre Vorgeschichte meist derartig belastet sind, dass sie trotz durchschnittlicher Intelligenz Lernprobleme haben, Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Sie sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Sie kommen erst spät, das heißt erst bei Vorliegen einer massiven Auffälligkeit, in das Heim.

Die Störungen zeigen sich bei den Jugendlichen in folgender Form:

- Aggressivität, Lügen, Entmutigung, Kontaktschwäche, Vagieren, Verbummeln, Schulschwänzen bzw. –verweigerung.
- Starke Frustrationsintoleranz bei gleichzeitiger Sensations- und Abenteuerlust.
- Leistungsschwierigkeiten im Schulbereich, in der Berufsausbildung und in der beruflichen Integration.
- Soziale Anpassungsunfähigkeit und oppositionelles Verhalten.
- Psychische Beeinträchtigungen aufgrund massiver Traumata, die einer intensiven sozialpädagogischen Betreuung bedürfen.

Hervorgerufen durch frühkindliche Deprivation, ungünstige Pflege- und Erziehungsbedingungen kommt es zu einer Symptomatik, die in die Nähe von Borderline-Fällen reicht. Es dominiert nach außen das soziale Fehlverhalten.

Das Heim ist jedoch nicht geeignet bei:

- groben Persönlichkeitsstörungen
- hochgradiger Delinquenz
- völliger Arbeitsunwilligkeit
- Alkohol- und Drogenabhängigkeit
- psychiatrischen Fällen

In der Realität ist es natürlich so, dass immer wieder solche Jugendliche zugewiesen werden. Dies auch aufgrund der Tatsache, dass die Schwere der Störung erst mit der Zeit voll zum Tragen kommt und von vielen Zuweisenden das Heim als letzte Chance gesehen wird.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Landesrechnungshof beschreibt die Situation und die Entwicklung, sowie das Klientel der Landesjugendheime Blümelhof, Rosenhof und Hartberg sehr ausführlich und es wird an dieser Stelle dem Landesrechnungshof für die Prüfung und anerkennenden Darstellungen gedankt.

Die wenigen aufgezeigten Schwachpunkte der Einrichtungen werden von der FA11B als Anregung zur Überprüfung des bisherigen angesehen und als Möglichkeit und Notwendigkeit zu Veränderungen angenommen.

Viele der diesbezüglichen Kritikpunkte wurden bereits umgesetzt und weitere werden in ein kurz- und längerfristiges Änderungsprogramm eingearbeitet.

4. Betreuungskosten

Mit Regierungsbeschluss vom 6. Juli 1998, GZ: FASW 60.1-12/98-1, wurden folgende kostendeckende Monatspauschalen genehmigt:

Träger:	Art der Leistung:	Monatssatz in Euro:
LJH. Blümelhof	Stationär	3.052,26
	Lehrlinge extern	1.017,42
	Lehrlinge intern	2.034,84
	Sozialpäd. Einzelwohnen	1.526,13
LJH. Rosenhof	Stationär	3.619,11
	Lehrlinge intern	2.383,67
	Sozialpäd. Einzelwohnen	1.809,55
LJH. Hartberg	Stationär	3.633,64

Stationär Unterbringung: im Rahmen sozialer Dienste bzw. der vollen Erziehung.

Lehre extern: Lehrlinge, die im Heim nur die Lehre absolvieren.

Lehre intern: Lehrlinge, die in einem Heim der Fachabteilung für das Sozialwesen wohnversorgt (betreut) sind und eine Lehre außerhalb (anderes Heim oder auch in der freien Wirtschaft) absolvieren.

Sozialpädagogisches Einzelwohnen: Wohnen außerhalb des Heimes in einer angemieteten Wohnung und Betreuung durch das Heim.

Für Betreute, deren letzter Wohnsitz nicht in der Steiermark liegt, wird ein Zuschlag von 20 % des jeweils zur Anwendung kommenden Monatspauschales verrechnet.

5. Brandschutz

5.1 Allgemeines

Es ist festzuhalten, dass unter anderem Schulen und Heime im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als **besonders brandgefährdete bauliche Anlagen** gelten. Da der Landesrechnungshof bei der gegenständlichen Prüfung vor allem die Organisation und **Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes** kontrolliert hat, werden die dafür maßgeblichen Kriterien (= Prüfungsmaßstab) der TRVB in dieser Einleitung (auszugsweise und sinngemäß) angeführt. Auf die konkrete Brandschutzsituation wird in den jeweiligen Kapiteln zu den einzelnen Heimen eingegangen.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Eine Brandschutzordnung wurde am 9. Juli 1993 von der Landesamtsdirektion mit GZ: LAD-40.00-1/90-32 erlassen.

Diese **Brandschutzordnung** beinhaltet folgende Abschnitte:

- A. Rechtliche Grundlagen
- B. Organisation des Brandschutzes
- C. Allgemeine Brandverhütung

Im **Abschnitt A** heißt es: „Im Sinne des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, §§ 1 bis 4 des Landesbedienstetenschutzgesetzes 1991, §§ 5 und 14, und unter Hinweis auf die sonstigen einschlägigen rechtlichen Grundlagen wird nachfolgende Brandschutzordnung erlassen.“

Im **Abschnitt B** (Organisation des Brandschutzes) dieses Erlasses ist unter anderem festgelegt, dass für die Durchführung der einschlägigen Tätigkeiten die „Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)“ zu berücksichtigen sind.

Im **Abschnitt C** (Allgemeine Brandverhütung) ist normiert: „Zur Information und Motivation aller Mitarbeiter wird in Ergänzung zur Brandschutzordnung ein Merkblatt aufgelegt. Dieses ist durch die Dienststellenleiter allen Bediensteten in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis zu bringen“.

Die laut Brandschutzordnung zu bestellenden Brandschutzbeauftragten sollen gemäß der TRVB (Betriebsbrandschutz-Organisation) unter anderem „entsprechend technisch vorgebildet sein und eine maßgebliche Stellung im Betrieb einnehmen.“

Die Daten (Stichtag 10. Oktober 2003) über die Bestellungen der Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwarte wurden dem Landesrechnungshof von der FA7B - Katastrophenschutz und Landesverteidigung, Landesfeuerwehrinspektorat zur Verfügung gestellt.

Im **Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz** 1985 ist im § 9 Abs. 5 vorgesehen:

„Bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen ist die **regelmäßige Feuerbeschau alle zwei Jahre** vorzunehmen.“

Im § 9 Abs. 6 lit. e ist festgehalten, dass „Schulen, Kindergärten und **Heime** ... als besonders brandgefährdete bauliche Anlagen im Sinn des Abs. 5 anzusehen sind.“

In den TRVB sind (Jugend)Heime nicht taxativ angeführt. Unter Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Aufgabe von Landesjugendheimen, der Auslegung der einzelnen Begriffsbestimmungen in den TRVB und der Gleichbehandlung mit Schulen und Kindergärten gemäß vorzitiertem Feuerpolizeigesetz § 9 Abs. 6 lit. e kommt der Landesrechnungshof zur Ansicht, dass für Landesjugendheime die **TRVB N 131 (Betriebsbrandschutz-Organisation Schulen)** zu berücksichtigen sind.

In der **TRVB N 131**, Ausgabe 1991 (inklusive Nachtrag 1998), ist unter anderem Folgendes (hier auszugsweise dargestellt) festgelegt:

1. Einleitung

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall zu geben.

Diese Richtlinie ist eine Arbeitsunterlage für einen gemäß Punkt 2.1 ausgebildeten Brandschutzbeauftragten und enthält Mindestanforderungen für Schulen jeder Art.

In Schulen für körperlich oder geistig Behinderte sind im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich.

2. Brandschutzbeauftragter

- 2.1 Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind ein Brandschutzbeauftragter und ein oder mehrere Stellvertreter (Brandschutzwarte für bestimmte Bereiche, die den Brandschutzbeauftragten bei seiner Arbeit unterstützen) zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen (z.B. Seminare im Rahmen des Ausbildungsprogrammes der Landesfeuerwehrschulen und Landesstellen für Brandverhütung).
- 2.2 Die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten umfassen:
 - 2.2.1 Ausarbeitung der Brandschutzordnung
 - 2.2.2 Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler im Brandfall
 - 2.2.3 Veranlassung zur Ausarbeitung des Brandschutzplanes
 - 2.2.4 Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonales
 - 2.2.5 Durchführung von Übungen
 - 2.2.6 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle an der Schule
 - 2.2.7 Veranlassung periodischer Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
 - 2.2.8 Führung des Brandschutzbuches

3. Brandschutzordnung

- 3.1 Für die Schule ist eine Brandschutzordnung zu erstellen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall festzuhalten sind.

- 3.2. Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Verhalten im Brandfall

- 4.1 Das Verhalten im Brandfall ist festzulegen und als Kurzhinweis im Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ in jedem Geschoss in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.
- 4.1 Neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ ist ein Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen (Brandschutzplan) mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

5. Brandschutzplan

- 5.1 Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen.
- 5.2 Bei allen Haupteingängen ist jeweils ein Brandschutzplan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. Ein weiterer Brandschutzplan ist in der Kanzlei zu hinterlegen.
- 5.3 Ein Brandschutzplan ist dem örtlichen Feuerwehrkommando zu übergeben.

6. Ausbildung und Unterweisung

Zu Beginn jedes Schuljahres:

- 6.1 ist das Lehr- und Schulpersonal hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen.
- 6.2 ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöcher und Wandhydranten praktisch zu schulen.
- 6.3 sind die Schüler über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
- 6.4 sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

7. Übungen

- 7.1 Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen.
- 7.2 Räumung der Schule.
- 7.2.1 Den Übungen sind verschiedene Gefahrensituationen zugrunde zu legen.
- 7.2.2 Die Übungen sind möglichst unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.
- 7.2.3 Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen.

8. Brandschutz-Eigenkontrolle

- 8.1 Die Eigenkontrolle hat die regelmäßige Überprüfung der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen.
- 8.2 Das Ergebnis der Eigenkontrolle ist im Brandschutzbuch einzutragen und der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

9. Veranlassung periodischer Überprüfungen

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen sind periodischen Überprüfungen unterziehen zu lassen. Die Überprüfungen sind von Fachkundigen durchzuführen.

10. Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch ist einzutragen:

- Alle Verstöße gegen die Brandschutzordnung.
- Die Ergebnisse der Brandschutz-Eigenkontrollen.
- Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen und die hierbei festgestellten Mängel.
- Die Ergebnisse sowohl von periodischen als auch von besonderen angeordneten Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen.
- Die Ergebnisse von durchgeführten Übungen.
- Alle Brände und die Sicherheit der Schule beeinträchtigende Schadensereignisse, auch wenn sie sofort gelöscht bzw. behoben werden konnten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die FA11B ist nach wie vor der Ansicht, dass für Wohnheime die TRVB 131 (Betriebsbrandschutzorganisation für Schulen) keine Gültigkeit hat, sondern TRVB 119/120/121 und 134. Diese Meinung vertritt auch die Katastrophenschutzabteilung - Feuerinspektorat des Landes Steiermark.

Die Fachabteilung 11B bezieht sich in der nachfolgenden Stellungnahme bzgl. des Brandschutzes auf diese Bestimmungen.

Damit sind einige sicherlich sehr wertvolle Anregungen hinfällig – werden jedoch informell von der Fachabteilung 11B im Auge behalten und berücksichtigt.

Die Brandschutzordnung, die von der Landesamtsdirektion im Juli 1993 herausgegeben wurde, wird dzt. überarbeitet.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Unter Hinweis auf die im Bericht angeführten Begründungen ist der Landesrechnungshof nach wie vor der Meinung, dass für die Landesjugendheime Blümelhof und Hartberg die TRVB 131 anzuwenden ist (diese Meinung wird sowohl vom Leiter der Landesstelle für Brandverhütung als auch vom Leiter des Landesfeuerwehrinspektorates geteilt). Dies deshalb, da die TRVB 131 im Gegensatz zur TRVB 119 umfangreicher und aktueller ist und somit den besonderen, schwierigen pädagogischen Aufgaben dieser Landesjugendheime (internatsmäßiger Betrieb ähnlich wie Berufsschulen) eher gerecht wird.

Außerdem sind beispielsweise auch in der künftigen Organisationsstruktur für den „Blümelhof“ taxativ die „Internen und externen **Beschulungsmöglichkeiten** zur Erreichung eines positiven **Schulabschlusses**“ angeführt.

5.3 Organisatorische Maßnahmen der FA11B – Sozialwesen

Im Referat 5 (landeseigene Heime und Anstalten) der FA11B – Sozialwesen wurde über Initiative der neuen Referatsleiterin Anfang des Jahres 2003 die Stelle eines technischen Referenten, der für Bauangelegenheiten, Sicherheit und Brandschutz zuständig ist, geschaffen.

Am 28. Mai 2003 wurden mit Wirkung ab 1. Juli 2003 „Richtlinien zur Durchführung von vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und Evakuierung von Personen in den Landesjugendheimen (ABZ Andritz, Blümelhof, Hartberg, Rosenhof) im Förderzentrum und in der Heilpädagogischen Station“ herausgegeben.

In diesen Richtlinien wurde die Organisation für den vorbeugenden Brandschutz und die Organisation der Evakuierung festgelegt.

5.4 Anmerkungen des Landesrechnungshofes

Hinsichtlich der zuvor angeführten rechtlichen Grundlagen und organisatorischen Maßnahmen regt der Landesrechnungshof an:

- Eine Überarbeitung bzw. Anpassung der von der Landesamtsdirektion im Juli **1993** herausgegebenen Brandschutzordnung wäre angebracht, da unter anderem das „Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz“ **2000** novelliert wurde. Außerdem musste der Landesrechnungshof während seiner Prüfung feststellen, dass der Passus „unter Hinweis auf die sonstigen einschlägigen rechtlichen Grundlagen“ bei den mit dem Brandschutz beauftragten Bediensteten Unsicherheit erzeugt und für diese die rechtlichen Konsequenzen in einem zumutbaren Ausmaß nicht erkennen lässt.
- Die von der FA11B – Sozialwesen herausgegebenen Durchführungsrichtlinien erscheinen hinsichtlich einer Ergänzung der dort taxativ angeführten TRVB durch die TRVB N 131 ebenfalls überarbeitungswürdig. Eine nochma-

lige Aussendung dieser ergänzten Richtlinien, inklusive der darin angeführten technischen und organisatorischen Bestimmungen als Beilage, wäre erforderlich.

Es wird positiv vermerkt, dass die neue Referatsleiterin „Heime“ äußerst bemüht ist, die Brandschutzbestimmungen den knappen finanziellen Ressourcen entsprechend wahrzunehmen. Der Landesrechnungshof hat bereits während seiner Prüfung seine Kritikpunkte und etliche Anregungen der FA11B – Sozialwesen mitgeteilt. Anerkennend kann festgehalten werden, dass in dieser Besprechung am 27.10.2003 für die Landesjugendheime Blümelhof und, falls durch eine Verzögerung der Zusammenlegung dieser Anstalten noch nötig, auch Rosenhof unter anderem Folgendes zugesichert wurde:

- Die vorzitierte „Durchführungsrichtlinie“ wird überarbeitet.

- Maßnahme „Alarmieren“:
Eine „netzunabhängige“ Alarmierungsmöglichkeit (Wertkartenhandys oder batteriegepufferte Telefonnebenstellenanlage) wird geschaffen werden.

- Maßnahme „Retten“:
Für eine minimale Fluchtwegsbeleuchtung in den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof wird kurzfristig gesorgt werden (Akku-Handscheinwerfer). Die im Landesjugendheim Rosenhof vorhandenen 20 Stück, in dieser Anzahl nicht notwendigen, „Fluchthauben“ werden (nach Funktionskontrolle) auf alle drei Anstalten, dem Bedarf entsprechend, aufgeteilt und Übungen veranlasst.
Geeignete Anschlagtafeln (Piktogramme), „Verhalten im Brandfall“ bzw. „Notrufnummern“ bei den Telefonen, werden den Anstalten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

III. LANDESJUGENDHEIM BLÜMELHOF

1. Grundsätzliches

Das Landesjugendheim Blümelhof befindet sich in 8044 Graz, Blümelhofweg 4 und umfasst etwa 12,5 ha Grund, wovon in etwa die Hälfte aus Äckern, Wiesen und Wald besteht.

Mittels Prekariatsvertrag wurden gegen jederzeitigen Widerruf und unentgeltlich zur landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege der Grundstücke ab 1. Jänner 1990 insgesamt 5,8696 ha vergeben.

Mittels Vertrag wurden ab 1.12.2001 auf die Dauer von vorerst 10 Jahren 1,7968 ha gegen die Verpflichtung des Pächters zur Waldpflege verpachtet.

Es gibt einen Tennis- sowie einen Volleyballplatz. Der ebenfalls zur Verfügung stehende Turnsaal ist renovierungsbedürftig. Das vorhandene Schwimmbaden steht gleichzeitig als Löschteich zur Verfügung.

Auf dem gesamten Grundstück befinden sich neun Gebäude und ein Glashaus. Derzeit wird eines dieser Gebäude, der Moarhof, saniert. Das Glashaus wird mangels einer anstaltseigenen Gärtnerei nicht benutzt und ist sanierungsbedürftig.

Im Kurhaus ist der Psychologisch-Therapeutische Dienst untergebracht.

Der sogenannte Schulpavillon wurde mit Mietvertrag vom _____ zum symbolischen Mietzins von 1 Schilling an den _____ vermietet. Das Gesamtausmaß des Mietgegenstandes (Räumlichkeiten) beträgt _____ m².

Im Landesjugendheim Blümelhof sind Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis maximal 21 Jahren (Verlängerung der Maßnahme) untergebracht.

Es stehen insgesamt **49 Plätze** (46 stationäre und 3 sozialpädagogische Einzelwohnen) zur Verfügung.

Sozialpädagogisches Einzelwohnen ist für jene Mädchen, die längere Heimaufenthalte hinter sich haben. Für dieses betreute Wohnen kann nach Bedarf außerhalb des Heimes ein Zimmer oder eine Garconniere angemietet werden. Die Mädchen verbleiben trotz externem Wohnen im Stand der Stammgruppe.

Neben den allgemeinen Zielen, die unter II.2 angeführt sind, leiten sich spezielle Ziele von der individuellen Problematik der Jugendlichen ab.

Die pädagogische Arbeit wird von den Sozialpädagoginnen und den Lehrmeisterinnen der heiminternen Werkstätten getragen.

Die Schülerinnen besuchen externe Schulen und wenn möglich lernen oder arbeiten die Jugendlichen in Betrieben außerhalb des Heimes.

Für Jugendliche, welche auf einem Lehrplatz in der freien Wirtschaft (noch) nicht bestehen können, bietet das Heim die Möglichkeit der Lehrausbildung in einem geschützten Rahmen.

Da eine abgeschlossene Berufsausbildung die Grundlage für die weiteren Möglichkeiten der Lebensgestaltung ist, wird darauf großer Wert gelegt.

Folgende Lehrberufe werden angeboten:

- ⇒ Bekleidungsfertiger (im Auslaufen)
- ⇒ Damenkleidermacher (im Auslaufen)
- ⇒ Friseur- und Perückenmacher (Stylist)
- ⇒ Koch
- ⇒ Kosmetik und Fußpflege

Die Lehrlinge werden tarifvertraglich entlohnt und besuchen turnusweise die öffentlichen Berufsschulen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Rechnungshof stellt fest, dass der zur Verfügung stehende Turnsaal und das Glashaus der einrichtungseigenen Gärtnerei renovierungsbedürftig sind.

Einerseits bedingt durch die Nichtnachbesetzung der Leitungsfunktion bzw. der Umstrukturierungsphase wurden Entscheidungen bzgl. der Renovierung verschoben.

Es ist jedoch beabsichtigt, die einrichtungseigene Gärtnerei als Lehrbetrieb für die jungen Menschen zu reaktivieren. Aufgrund von Auskünften des Arbeitsmarktservices sind die Vermittlungschancen für Landschaft-, Gemüse- sowie Blumengärtner nach wie vor sehr hoch.

Die Finanzierung der Renovierung des Turnsaales ist sichergestellt und die Arbeit der Landesimmobiliengesellschaft bereits in Auftrag gegeben.

Das sogenannte Kurhaus, das zum Gebäudekomplex des Landesjugendheimes Blümelhof gehört, wird als Amtsgebäude der FA 11B genutzt, mit der Zusicherung, bei Eigenbedarf des Landesjugendheimes wiederum darauf zurückgreifen zu können.

2. Auslastung

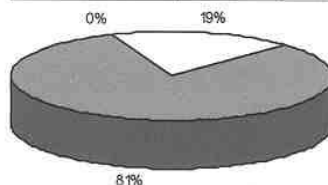
Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** beträgt lt. Auskunft **3 Jahre**. Die derzeitigen Bewohnerinnen kommen zu ca. zwei Drittel aus der Steiermark und einem Drittel aus Kärnten (Hauptwohnsitz vor dem Eintritt ins Heim) und weisen neben der österreichischen verschiedenste Staatsbürgerschaften auf (Albanien, Ghana, Jugoslawien, Kroatien, Rumänien, Türkei). Der Anteil beträgt in etwa ein Drittel.

Die Gesamtauslastung des Heimes in den Jahren 2000 bis 2002 stellt sich wie folgt dar:

2000

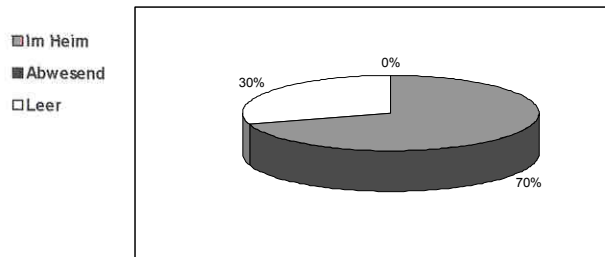
	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2000	1519	1361	0	89,60 %	44 von 49
Februar 2000	1421	1308	0	92,05 %	45 von 49
März 2000	1519	1357	0	89,34 %	44 von 49
April 2000	1470	1224	0	83,27 %	41 von 49
Mai 2000	1519	1211	0	79,72 %	39 von 49
Juni 2000	1470	1168	0	79,46 %	39 von 49
Juli 2000	1519	1185	0	78,01 %	38 von 49
August 2000	1519	1184	0	77,95 %	38 von 49
September 2000	1470	1166	0	79,32 %	39 von 49
Oktober 2000	1519	1171	0	77,09 %	38 von 49
November 2000	1470	1136	0	77,28 %	38 von 49
Dezember 2000	1519	1104	0	72,68 %	36 von 49
	17934	14575	0	81,27 %	

■ Im Heim
 ■ Abwesend
 □ Leer



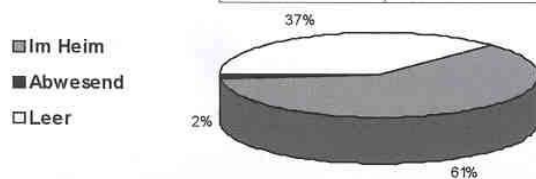
2001

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2001	1519	1143	0	75,25 %	37 von 49
Februar 2001	1372	968	0	70,55 %	35 von 49
März 2001	1519	1028	0	67,68 %	33 von 49
April 2001	1470	1031	0	70,14 %	34 von 49
Mai 2001	1519	1069	0	70,38 %	34 von 49
Juni 2001	1470	1100	0	74,83 %	37 von 49
Juli 2001	1519	1105	0	72,75 %	36 von 49
August 2001	1519	1122	0	73,86 %	36 von 49
September 2001	1470	1069	0	72,72 %	36 von 49
Oktober 2001	1519	1031	0	67,87 %	33 von 49
November 2001	1470	920	0	62,59 %	31 von 49
Dezember 2001	1519	920	0	60,57 %	30 von 49
	17885	12506	0	69,92 %	



2002

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2002	1519	868	0	57,14 %	28 von 49
Februar 2002	1372	780	0	56,85 %	28 von 49
März 2002	1519	928	0	61,09 %	30 von 49
April 2002	1470	970	0	65,99 %	32 von 49
Mai 2002	1519	1027	0	67,61 %	33 von 49
Juni 2002	1470	1045	0	71,09 %	35 von 49
Juli 2002	1519	1020	31	67,15 %	33 von 49
August 2002	1519	1049	31	69,06 %	34 von 49
September 2002	1470	901	42	61,29 %	30 von 49
Oktober 2002	1519	937	62	61,69 %	30 von 49
November 2002	1470	874	60	59,46 %	29 von 49
Dezember 2002	1519	824	62	54,25 %	27 von 49
	17885	11223	288	62,75 %	



Mit Stichtag 1. November 2003 gibt es im Landesjugendheim Blümelhof eine Lehrlingsgruppe und drei gemischte Gruppen (Schüler und Lehrlinge).

Drei Mädchen haben jeweils ein Zimmer im Haus, sind jedoch gruppenzugehörig.

Ein Mädchen wohnt außerhalb des Heimes (= sozialpädagogisches Einzelwohnen) und ein Mädchen ist zu Hause untergebracht und absolviert nur ihre Lehre im Heim.

Ein im Landesjugendheim Rosenhof Untergebrachter absolviert im Landesjugendheim Blümelhof die Kochlehre.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Auslastungsrückgang im Prüfungszeitraum erklärt sich durch mehrere Komponenten:

- *Unsicherheit bzgl. der Umstrukturierung*
- *Nichtbesetzung der Leiterfunktion von 01.01.2001 – 10.10.2003 und damit verbunden zwei interimistische Vertretungslösungen (trotz vielfacher Urgenz in der Personalabteilung und Verfassen mehrerer Anforderungsprofile)*
- *Personalreduktion durch Abteilung 5 mit der Begründung der mangelnden Auslastung*
- *Daraus resultierend Unsicherheit bei den Zuweisern bzgl. des Weiterbestehens der Einrichtung.*

3. Aufwands- und Abgangsentwicklung

3.1. Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung

Die Betriebsaufwendungen entwickelten sich vom Jahr 2000 bis 2002 laut dem jeweiligen Rechnungsabschluss wie folgt:

Jahr	Betriebsaufwendungen in Euro
2000	1.698.685,77
2001	1.556.549,93
2002	1.546.897,60

Unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen stellt sich der Finanzerfolg – in diesem Fall die Abgangsentwicklung – für die Jahre 2000 bis 2002 wie folgt dar:

Jahr	Abgang in Euro
2000	190.670,47
2001	168.687,64
2002	300.711,32

Da die Anzahl der Zöglinge rückläufig ist, wirkt sich dies auch auf die Einnahmenpost 8100 „Allgemeine Pflegegebühren“ und damit auf den Abgang aus.

(2000: € 1.397.436,10; 2002: € 1.140.751,52).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bei sinkender Auslastung der Personalstand nicht direkt proportional gesenkt werden kann, was sich ebenfalls auf den Abgang auswirkt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Personalstand konnte nicht direkt proportional zur sinkenden Auslastung gesenkt werden, da der Arbeitsaufwand in den Bereichen wie, Verwaltung, Reinigung, Haustechnik, etc. nicht von Auslastungszahlen abhängig ist.

Weiters ist anzumerken, dass beamtete Mitarbeiter, bzw. Vertragsbedienstete, die länger als 10 Jahre tätig sind, unbeschadet von Auslastungszahlen weiterverwendet werden müssen.

Traditionelle Lehrberufe für Frauen, wie Damenkleidmacher und Weißnäher sind in der Auslastung massiv rückläufig, 2 langjährige Mitarbeiterinnen darin werden die Einrichtung im Laufes des Jahres 2004 durch Pensionierungen, bzw. strukturbedingten Vorruhestand verlassen.

Die Personalsituation, wie sie sich in den Einrichtungen darstellt, ist auch für die Fachabteilung 11B als Bewirtschafter unbefriedigend.

3.2. Personal

Der Personalaufwand (inkl. Reisegebühren) entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Personalaufwand in Euro
2000	1.177.491,09
2001	1.122.880,34
2002	1.110.573,34

Zum Stichtag 1. November 2003 sind im Landesjugendheim Blümelhof 36 Be-
dienstete beschäftigt, und zwar:

1 Dienstposten I/a zu 50 v.H. in der Erziehungsberatung (zugeteilt von FA11B)

2,75 Dienstposten B/II-VI des Gehobenen Dienstes der Erzieher

2,75 Dienstposten I/b im Erzieherdienst

1 Dienstposten ST12 (Erzieherdienst)

4 Dienstposten C/V des Fachdienstes der Erzieher

2 Dienstposten I/c im Erzieherdienst

4 Dienstposten C/V des Fachdienstes der Lehrmeister und Lehrgesellen

1 Dienstposten C/I-IV des Fachdienstes der Lehrmeister und Lehrgesellen

1 Dienstposten I/d + EZ. auf I/c (Lehrmeisterin)

0,5 Dienstposten ST09 (Lehrmeisterin)

1 Dienstposten C/V des Fachdienstes des Wirtschaftsdienstes

1 Dienstposten C/V des Verwaltungsfachdienstes

1 Dienstposten I/c zu 50 v.H. – Spitzendienstklasse (Verwaltung)

5,5 Dienstposten II/p4 (angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung)

1,5 Dienstposten II/p5 (Reinigung)

3 geschützte Arbeitsplätze (Wäscherei, Schneiderei und Außenanlage) – (zuge-
teilt von FA11B)

Post 5200:

Honorar (Fixbezug) für Heimarzt – 3 Wochenstunden

Seit der Pensionierung der Leiterin des Landesjugendheimes Blümelhof mit Ende 2000 wurde die Leitung nur provisorisch (aus den Reihen der Sozialpädagogen) vergeben.

Mit Wirksamkeit vom 10. November 2003 wurde Frau Dr. Gerhild Struklec-Penaso an das Landesjugendheim versetzt und zur Referatsleiterin der zukünftig nachgeordneten Dienststelle Sozialpädagogisches Zentrum Mariatrost der Abteilung 11 – Soziales bestellt.

3.3 Sachaufwand

Der Sachaufwand stellt sich für die Jahre 2000 bis 2002 laut jeweiligem Rechnungsabschluss wie folgt dar:

Jahr	Sachaufwand in Euro
2000	521.194,68
2001	433.669,59
2002	436.324,26

Der beträchtliche Unterschied zwischen dem Jahr 2000 und den Folgejahren ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Zöglinge rückläufig war (weniger Lehrlingsentschädigungen) und Instandhaltungsarbeiten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchgeführt wurden (wegen bevorstehender Umstrukturierung der Jugendheime).

4. Küche und Verpflegswirtschaft

4.1 Küche

In der Küche sind neben der Wirtschaftsleiterin (50 % ihrer Dienstleistung) die Lehrmeisterin sowie eine vollbeschäftigte und eine zu 50 % beschäftigte Küchenhilfe tätig.

Die Küche ist ein **Lehrbetrieb**. Von der Wirtschaftskammer wurden 8 Plätze genehmigt. Mit Stand 30. September 2003 werden **7 Lehrlinge ausgebildet**, wobei einer bereits in der Behaltspflicht ist. Zwei Lehrlinge befinden sich im zweiten Lehrjahr und vier im ersten Lehrjahr. Ein Lehrling ist männlich. Dieser ist im Landesjugendheim Rosenhof untergebracht.

Die **Küchenleistungen** (Verpflegstage) stellen sich laut Unterlagen der Anstalt für die Jahre 2000 bis 2002 wie folgt dar:

	2000	2001	2002
Jugendliche	10.945	8.598	8.265
Personal	1.963	1.923	1.844
Heilpädagogische Station	5.116	5.081	5.172
Gäste	703	1.065	419
Summe	18.727	16.667	15.700

Derzeit werden in der Anstalt täglich rund 80 **Essen** produziert.

Das Essen wird von den Jugendlichen abgeholt und in den einzelnen Gruppen zu sich genommen.

Personalessen (mit Ausnahme der diensthabenden Erzieher) werden mittels Essensmarken ausgegeben und verrechnet.

Die **Verpflegsquote** (= Lebensmittelverbrauch : Verpflegstage) betrug laut Unterlagen der Anstalt:

	2000	2001	2002
Lebensmittelverbrauch in Euro	76.285,55	69.410,08	66.658,94
Verpflegstage	18.727	16.667	15.700
Verpflegsquote in Euro	4,07	4,16	4,25

Für das erste Halbjahr 2003 beträgt die Verpflegsquote 4,33 Euro.

4.2 Magazinhaltung

Dem Küchenbereich sind 7 Magazine (Handmagazin, Lebensmitteltrockenlager, Tiefkühl- und Dosenlager, Gemüse- und Getränkelager, Kühlhaus, Reinigungs- und Waschmittellager, Kleidermagazin) für die Warenbevorratung angeschlossen.

Die Warenbestellung sowie die Lagerhaltung erfolgt durch die Wirtschaftsleiterin.

Fleisch, Wurst, Brot und Gebäck werden jährlich von der FA11B – Sozialwesen ausgeschrieben.

Nach Preisvergleich durch die Wirtschaftsleiterin werden nicht auszuschreibende Lebensmittel und sonstige Haushaltswaren im Großhandel eingekauft.

Frischwaren, wie z.B. Gemüse und Freiland Eier, werden von Bauern nach Abruf zugestellt.

Die Lagerzu- und -abgänge werden mittels Karteikarten erfasst, weshalb der Wert des Lagerbestandes nicht unmittelbar feststellbar ist. Dieser ist jedoch gering und eine stichprobenweise durchgeführte **Lagerbestandskontrolle hat keine nennenswerten Differenzen ergeben.**

Die Lagertemperatur wird täglich kontrolliert; ebenso die Schädlingsüberwachung.

Die einzelnen Gruppen haben die Möglichkeit, einmal wöchentlich mittels „Bestellbuch“ verschiedene Lebensmittel „einzukaufen“, um sich in den gruppeneigenen Küchen Kleinigkeiten selbst zuzubereiten. Putzmittel können 14-tägig geordert werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die derzeitige Erfassung der Lagerzu- und abgänge mittels Karteikarten wird sich mit Installierung des neuen Buchhaltungsprogramms überholen.

4.3 Küchenhygiene

Es gibt **keine Hygienefachkraft**, jedoch sind die Wirtschaftsleiterin und die Küchenleiterin bestrebt, diese Angelegenheiten wahrzunehmen. Es liegen auch entsprechende Hygienevorschriften auf.

Ein im September 1997 von der ehemaligen Rechtsabteilung 9, nunmehr FA11B – Sozialwesen, angekündigtes Seminar, das HACCP-System betreffend, hat nicht stattgefunden. (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points [Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte]).

Mit 1. März 1999 ist die am 3. Februar 1989 erschienene Lebensmittel-Hygieneverordnung auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 21 und 29 lit. b des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 21/1997, in Kraft getreten.

Im § 3 dieser Verordnung wird der Inhaber oder Geschäftsführer eines Lebensmittelunternehmens dazu aufgefordert, die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Punkte im Prozessablauf festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt, eingehalten und überprüft werden, und zwar nach den bei der Ausgestaltung des HACCP-Systems verwendeten Grundsätzen.

Insbesondere sind beispielsweise folgende Anforderungen zu erfüllen, um der obzitierten Lebensmittel-Hygieneverordnung zu entsprechen:

- Analyse der potentiellen Risiken für Lebensmittel in den Prozessen eines Lebensmittelunternehmens;
- Identifizierung der Punkte in diesen Prozessen, an denen Risiken für Lebensmittel auftreten können;
- Festlegung, welche dieser Punkte für die Lebensmittelsicherheit kritisch sind – „kritische Punkte“;
- Feststellung und Durchführung wirksamer Prüf- und Überwachungsverfahren für diese kritischen Punkte und
- Überprüfung der Gefährdungsanalyse für Lebensmittel, der kritischen Kontrollpunkte und der Prüf- und Überwachungsverfahren in regelmäßigen Abständen und bei jeder Änderung der Prozesse in dem Lebensmittelunternehmen.

Die bei einer am 21.7.1999 erfolgten und vom Landesjugendheim Blümelhof in Auftrag gegebenen Begehung der Küche durch eine private Unternehmensberatung festgestellten Mängel wurden weitgehendst abgestellt.

Die letzte Kontrolle durch den Magistrat Graz war nach Auskunft der Wirtschaftsleiterin im Jahre 2002. Ein entsprechendes Protokoll liegt nicht vor.

Die Patisserie ist in einem eigenen Raum untergebracht, wodurch die Trennung zwischen Süßspeisen- und übriger Essensherstellung gegeben ist. Ein eigener Backofen ist jedoch nicht vorhanden.

Sowohl das Küchenpersonal als auch alle Lehrlinge tragen einheitliche Kopfbedeckung und weiße, vorne geschlossene Pantoffeln.

Im Großen und Ganzen stellt der Landesrechnungshof ein für diesen sensiblen Funktionsbereich erforderliches Hygienebewusstsein der Mitarbeiterinnen und Lehrlinge fest.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die Nachschulung bzgl. des HACCP – Systems wurde durch die FA 11B in Auftrag gegeben und ist von der Einrichtung selbst zu organisieren.

Eine Hygienefachkraft (Terminus aus dem GuKG) entspricht nicht den Bedürfnissen einer Jugendeinrichtung und somit wäre der Einsatz zu hinterfragen.

5. Handwerkliche Dienste

5.1 Wäschemanipulation

In der Wäscherei ist eine Bedienstete beschäftigt sowie eine weitere auf einem „geschützten Arbeitsplatz“, die das gesamte Wäscheaufkommen des Landesjugendheimes Blümelhof – außer Leibwäsche der Lehrlinge – bewältigen.

Hiefür stehen drei Waschmaschinen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 18,5 kg und ein Wäschetrockner (15 kg) zur Verfügung.

Die Bügelarbeiten werden entweder mit Bügeleisen oder einer vorhandenen Bügelmaschine durchgeführt.

Erforderliche, kleinere Näharbeiten werden ebenfalls von der Bediensteten in der Wäscherei vorgenommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Es ist geplant nach Pensionierung der Mitarbeiter die Wäscherei fremd zu vergeben – in Analogie zum Landesjugendheim Hartberg.

5.2 Reinigungsdienst

Die Reinigung des Hauses erfolgt durch zwei vollbeschäftigte sowie eine zu 50 % beschäftigte Bedienstete.

Unter der Aufsicht der jeweiligen Sozialpädagoginnen erfolgt die tägliche Reinigung der Räumlichkeiten in den Gruppen durch die Bewohnerinnen selbst. Es wird auch die Leibwäsche der Lehrlinge in den einzelnen Gruppen selbst gewaschen, wofür jeweils eine Waschmaschine zur Verfügung steht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die Reinigung der Leibwäsche durch die Jugendlichen selbst, gehört zum pädagogischen Konzept im Sinne eines lebenspraktischen Trainings.

5.3 Haus- bzw. Heimwart

Die Tätigkeiten eines Haus- bzw. Heimwartes werden von zwei vollbeschäftigten Bediensteten wahrgenommen.

Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung, Wartung und Pflege sowie Durchführen von vielseitigen fachlichen Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen.
- Betreuung und Wartung der Heizungsanlage und Sicherheitsvorschriften.
- Pflege der Außenanlagen.

Des Weiteren werden sie als Kraftwagenlenker eingesetzt und obliegt ihnen auch die Wartung und Betreuung der Dienstkraftwagen.

Außerdem sind die beiden Bediensteten mit den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten bzw. Brandschutzwartes betraut.

Da der Dienstposten des Heimwartes nach Pensionierung mit 1.2.2002 im Landesjugendheim Rosenhof nicht nachbesetzt wurde, werden diese Aufgaben vom Landesjugendheim Blümelhof mitbetreut.

6. Abfallwirtschaft

Im Landesjugendheim Blümelhof gibt es **keinen bestellten qualifizierten Abfallbeauftragten**. Auch diese Angelegenheiten werden von der Wirtschaftsleiterin wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof konnte sich davon überzeugen, dass eine **genaue Mülltrennung** vorgenommen wird. Entsprechende Unterlagen über die Ablieferung von Altspeiseöl sind vorhanden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die Beauftragung um Namhaftmachung eines Abfallbeauftragten wurde getätigt, die Nachschulung erfolgt nach Angebot desselben.

7. Brandschutz

Auf die Organisation des Brandschutzes wirkte sich der Umstand ungünstig aus, dass seit der Pensionierung der Leiterin des Landesjugendheimes Blümelhof (Ende 2000) die Anstalt bis zum November 2003 nur interimistisch (zwei provisorische Leiter) geführt wurde.

Dokumentationen über die Brandschutzmaßnahmen waren nur unzureichend vorhanden.

Die letzte Feuerbeschau erfolgte am 24. März 1999. Eine Mitteilung darüber (Niederschrift) seitens des Magistrates der Stadt Graz, Feuerpolizei, erging am 26. Mai 2003 (also rund 4 Jahre später!!). In dieser Mitteilung sind zahlreiche Mängel angeführt. Abschließend heißt es darin:

„In dieser Mitteilung wird von einer momentanen Fristlegung für die Behebung der angeführten feuerpolizeilichen Mängel abgesehen. Wie bei der Feuerbeschau besprochen, wird Ihnen ein Zeitraum von drei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung eingeräumt, um ein zeitliches Konzept für die Behebung der angeführten Mängel zu erarbeiten, um dieses in der gewährten Frist der Behörde (Feuerpolizei) bekannt zu geben. Wird dieser Zeitraum Ihrerseits nicht eingehalten, werden die Erfüllungsfristen von Seiten der Behörde bescheidmäßig vorgeschrieben.“

Seitens des Heimreferates der FA11B – Sozialwesen wurde im August 2003 der Landesimmobiliengesellschaft der Auftrag erteilt, die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für das Landesjugendheim Blümelhof an ein Technisches Büro zu vergeben.

Dem Anbot des beauftragten Technischen Büros ist zu entnehmen:

„Anmerkung: Vor ca. 8 Jahren wurden über inoffiziellen Auftrag der damals zuständigen Liegenschaftsverwaltung Erhebungen des Gebäudezustandes durchgeführt. Es wurde jedoch nie ein offizieller Auftrag zur Beplanung des Objektes erteilt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurden Hinweise zur Brandsicherheit des Objektes gegeben.“

Nach Angaben des Heimreferates ist die Brandschutzordnung in Ausarbeitung.

Bezüglich der oben erwähnten – unzumutbaren langen – **4-jährigen Erledigungsdauer** der Niederschrift der Feuerbeschau empfiehlt der Landesrechnungshof dem Heimreferat bzw. der Anstalt, dringend darauf zu achten, dass

solche Erledigungen in angemessener Frist erfolgen; gegebenenfalls wäre die Erledigung in geeigneter Form auch zu urgieren.

In der folgenden Tabelle wird, da nach Angaben der FA11B – Sozialwesen beide Landesjugendheime organisatorisch und räumlich zum „Ausbildungszentrum Mariatrost“, situiert im „Blümelhof“, Ende 2003 zusammengelegt werden, die stichprobenweise Prüfung der Brandschutzorganisation in den Landesjugendheimen Blümelhof (B) und Rosenhof (R) gemeinsam wie folgt bewertet:

<i>Landesjugendheime BLÜMELHOF (B) UND ROSENHOF (R)</i>		
TRVB N 131 Pkt.	Thema	Umsetzung im Landesjugendheim (B + R)
2	Brandschutzbeauftragter	Brandschutzbeauftragte, -warte wurden nur im B bestellt, die erforderlichen Kurse teilweise absolviert. Eine Aufteilung der Aufgaben einerseits für den pädagogischen, andererseits für den baulichen und haustechnischen Bereich ist nicht erfolgt.
3	Brandschutzordnung	Ist für den B in Arbeit.
4	Verhalten im Brandfall	Die Grundriss-Brandschutzpläne sind für B in Arbeit. Anschlagblätter „Verhalten im Brandfall“ sind teilweise vorhanden, werden ebenfalls neu in haltbarer Ausführung angebracht.
5	Brandschutzplan	Ein (den Vorschriften nicht entsprechender) Brandschutzplan ist in skizzenhafter Form für den B vorhanden.
6	Ausbildung und Unterweisung	Diese ist nicht ausreichend und auch ungenügend dokumentiert.
7	Übungen	Sind ebenfalls ungenügend.
8	Brandschutzzeigenkontrolle	Eigenkontrollen werden nicht regelmäßig durchgeführt.
9	Veranlassung periodischer Überprüfungen	B: Die Überprüfung der Feuerlöscher wird laufend durchgeführt. Die im heurigen Jahr fällige Überprüfung der Blitzschutzanlage ist noch ausständig. Die Überprüfung der übrigen elektrotechnischen Anlagen wurde nur teilweise durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Landesjugendheim Blümelhof erst seit Mitte 2003 begonnen wurde, die Brandschutzbestimmungen ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bezüglich der Realisierung des in Arbeit befindlichen Brandschutzkonzeptes und der Einhaltung der übrigen Bestimmungen, wie die Veranlassung periodischer Überprüfungen, die Ausbildung und Unterweisung, die Abhaltung von Übungen etc., wird der Landesrechnungshof in angemessener Zeit eine Nachprüfung vornehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Der Brandschutz der Einrichtungen stellt, wie in allen Landeseinrichtungen (Schulen, Internate, Gästehäuser,...) ein heikles Thema dar.

Es ist der Fachabteilung 11B ein Anliegen, den untergebrachten Jugendlichen den größtmöglichen Schutz zu sichern und ist bemüht, die Vorgaben des Rechnungshofes zu berücksichtigen.

Bauliche Notwendigkeiten im Sinne des Brandschutzes sind immer wieder von der Finanzierung abhängig und die Finanzierungssicherheit liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Fachabteilung 11B.

Das Brandschutzkonzept, das einem technischen Büro in Auftrag gegeben wurde ist in Ausarbeitung und liegt noch nicht vor. Auf Nachfrage bei der Landesimmobilien-gesellschaft ist dieses jedoch in den nächsten Tagen zu erwarten und wird gemeinsam mit einem Kostenrahmen, der zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist, der FA 11B vorgelegt.

Die Erstellung der Brandschutzordnung ist abgeschlossen.

Bezüglich der 4-jährigen Erledigungsdauer der Niederschrift der Feuerbeschau muss aus konkreten Erfahrungen heraus gesagt werden, dass je öfter nachgefragt wird, es umso länger dauert und Urgenzen leider genau das Gegenteil bewirken!

Es liegt sicherlich an der personellen Überforderung der prüfenden Behörde.

Zu den konkreten Anregungen des Landesrechnungshofes für die Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof (bezogen auf TRVB 119/120/121/134).

Da die Gruppe der Schüler und Jugendlichen des Landesjugendheimes Rosenhof bereits zur Gänze in das Landesjugendheim Blümelhof übersiedelt ist und sich somit niemand mehr im LJH Rosenhof aufhält, beziehen sich die nachstehenden Angaben auf das LJH Blümelhof.

Thema	Umsetzung
<i>Teilung der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten</i>	<i>Die Teilung ist in der TRVB 131 vorgesehen, nicht aber in den oben erwähnten TRVB (119/120/121/134). Die Fachabteilung 11B stellt die Sinnhaftigkeit der Teilung in Frage, da sie doch im Ernstfall eine Gefahrenquelle bzgl. möglicher unterschiedlichen Auffassungen von „Gefahren“ darstellen könnte.</i>
<i>Brandschutzordnung</i>	<i>erledigt</i>
<i>Verhalten im Brandfall</i>	<i>erledigt: Anschlagblätter, wie der Rechnungshof sie angeregt hat, wurden angebracht.</i>
<i>Brandschutzplan</i>	<i>Die Erstellung erfolgt mit der Durchführung der von der Feuerpolizei geforderten Brandschutzmaßnahmen. Das Brandschutzkonzept wurde im August 2003 von der FA 11B in Auftrag gegeben und wird in den nächsten Tagen erwartet! (wurde mehrfach urgirt!!)</i>
<i>Ausbildung und Unterweisung</i>	<i>Ausbildung erfolgt nach Angebot und diese wird nun im Brandschutzbuch dokumentiert.</i>
<i>Übungen</i>	<i>Werden laufend durchgeführt.</i>
<i>Brandschutzzeigenkontrollen</i>	<i>Werden seit 2004 nach der TRVB 120 durchgeführt und im Brandschutzbuch und im Kontrollplan lt. TRVB 120 dokumentiert.</i>
<i>Veranlassung periodischer Überprüfungen</i>	<i>Erfolgt nach TRVB 119 Die Überprüfung der elektrotechnischen Anlagen ist in Vorbereitung bzw. im Stadium der Angebotserstellung.</i>

Durch den derzeitigen Umbau des Moarhofes wurden dort bereits sämtliche Brandmeldeanlagen eingebaut für den restlichen Internatstrakt in Auftrag gegeben.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Da es der FA 11B laut eigenen Angaben „ein Anliegen ist, den untergebrachten Jugendlichen den größtmöglichen Schutz zu sichern“, ist es dem Landesrechnungshof umso unverständlicher, warum die FA 11B nicht die umfangreichere, den besonderen Anforderungen gerechter werdende TRVB 131 anwendet. Dies auch deshalb, da das Gefahrenpotenzial in den gegenständlichen Landesjugendheimen sicherlich größer als in herkömmlichen Wohnheimen ist, wie auch ein Brand im Landesjugendheim Hartberg im Jahr 2001 belegt.

Die FA 11B hält weiters fest: „Bezüglich der 4-jährigen Erledigungsdauer der Niederschrift der Feuerbeschau muss aus konkreten Erfahrungen heraus gesagt werden, dass je öfter nachgefragt wird, es umso länger dauert und Urgenzen leider genau das Gegenteil bewirken!“

Diese Ansicht wird vom Landesrechnungshof nicht geteilt. Wie sich der Landesrechnungshof anlässlich von Prüfungen von Brandschutzeinrichtungen in anderen Landesanstalten überzeugen konnte, haben in **geeigneter Form** erfolgte Urgenzen sehr wohl zu einer regelmäßigen Feuerbeschau und zu einer angemessenen Erledigungsdauer der Niederschrift geführt.

Die FA 11B stellt die Sinnhaftigkeit der Teilung (der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in der TRVB 131) in Frage, „da sie doch im Ernstfall eine Gefahrenquelle bezüglich möglicher unterschiedlicher Auffassungen von ‚Gefahren‘ darstellen könnte“.

Diese Aussage ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar. Gerade die Teilung der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten in einen pädagogischen und einen baulichen/haustechnischen Bereich in der TRVB 131 kommt den besonde-

ren Anforderungen hinsichtlich der Bewusstseinsbildung des „Brandschutzes“ der massiv verhaltensauffälligen jungen Menschen vermehrt entgegen.

Zur mehrfach getroffenen Aussage, dass bauliche Notwendigkeiten im Sinne des Brandschutzes immer wieder von der Finanzierung abhängig sind und die Finanzierungssicherheit nicht in der Entscheidungskompetenz der FA 11B liegt, stellt der Landesrechnungshof fest, dass dies prinzipiell richtig, es jedoch Aufgabe der FA 11B ist, den für die Umsetzung der vorzusehenden Brandschutzmaßnahmen erforderlichen Kostenrahmen zu ermitteln und dem politischen Entscheidungsträger vorzulegen. Dies wurde bisher verabsäumt.

IV. LANDESJUGENDHEIM ROSENHOF

1. Grundsätzliches

Das Landesjugendheim Rosenhof befindet sich in 8010 Graz, Körblergasse 106 und verfügt über eine Fläche von rund 9 ha. Der Grund gliedert sich in Wald, Wiese, Obstgarten und Freizeitanlagen. Bei diesen handelt es sich um ein Schwimmbad (beheizt mit Umwälzanlage), einen Fußball- und Tennisplatz, einen Minigolfplatz (desolat) und einen Kinderspielplatz. Ein Turnsaal mit Nebenräumen steht auch zur Verfügung.

Eine zurzeit noch benutzte Dienstwohnung wird frei, da der Bedienstete voraussichtlich mit Jahresende in den Ruhestand treten wird.

Auf dem gesamten Grundstück befinden sich mehrere Gebäude, welche ursprünglich alle in Verwendung des Landesjugendheimes Rosenhof waren.

Im Zuge von Umstrukturierungen in den Jahren 1990 bis 1993 wurden freige-wordene bauliche Kapazitäten wie folgt vergeben:

- ⇒ Psychologisch-Therapeutischer Dienst (übersiedelte im August 1998 ins Landesjugendheim Blümelhof – ab diesem Zeitpunkt Nutzung durch die Rechtsabteilung 9, nunmehrige FA11A)
- ⇒ Sozialakademie (wurde aufgelöst, Räume weiterhin für FA8A)
- ⇒ Hochschullehrgang für das lehrende Pflegepersonal
- ⇒ Bundesakademie für Hebammen
- ⇒ Physiotherapieausbildung (wurde ins LKH Graz verlegt, Räume weiterhin für FA8A)

Das Landesjugendheim Rosenhof nimmt schulpflichtige, männliche Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung auf, deren Problem-

lagen zu massiven Verhaltensauffälligkeiten und verfestigten psychischen Störungen geführt haben. Das pädagogische Handeln orientiert sich daher am Kind und will ihm seine Situation so strukturieren, dass es sich von den Problemen der Eltern distanzieren kann, ohne dabei seine Identität zu verlieren. Das Kind erlebt dabei ein Erziehverhalten, das im Erziehungsplan festgelegt ist und auf seine Problematik fachlich abgestimmt ist.

Es stehen insgesamt **36 Plätze** (32 stationäre und 4 sozialpädagogische Einzelwohnen) zur Verfügung. In den Jahren 2000 bis 2002 gab es kein sozialpädagogisches Einzelwohnen.

2. Auslastung

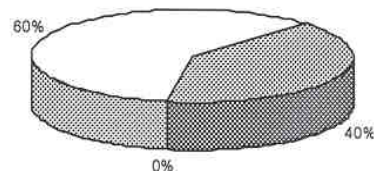
Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** beträgt lt. Auskunft **3 Jahre**. Eine genaue Statistik darüber steht nicht zur Verfügung. Die derzeitigen Bewohner kommen alle aus der Steiermark.

Die Gesamtauslastung des Heimes in den Jahren 2000 bis 2002 stellt sich wie folgt dar:

2000

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2000	1116	372	0	33,33 %	12 von 36
Februar 2000	1044	348	0	33,33 %	12 von 36
März 2000	1116	372	0	33,33 %	12 von 36
April 2000	1080	360	0	33,33 %	12 von 36
Mai 2000	1116	372	0	33,33 %	12 von 36
Juni 2000	1080	360	0	33,33 %	12 von 36
Juli 2000	1116	372	0	33,33 %	12 von 36
August 2000	1116	372	0	33,33 %	12 von 36
September 2000	1080	392	0	36,30 %	13 von 36
Oktober 2000	1116	464	0	41,58 %	15 von 36
November 2000	1080	450	0	41,67 %	15 von 36
Dezember 2000	1116	465	0	41,67 %	15 von 36
	13176	4699	0	35,66 %	

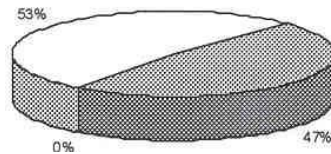
- ▣ Im Heim
- Abwesend
- Leer



2001

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2001	1116	468	0	41,94 %	15 von 36
Februar 2001	1008	448	0	44,44 %	16 von 36
März 2001	1116	523	0	46,86 %	17 von 36
April 2001	1080	510	0	47,22 %	17 von 36
Mai 2001	1116	528	0	47,31 %	17 von 36
Juni 2001	1080	565	0	52,31 %	19 von 36
Juli 2001	1116	539	0	48,30 %	17 von 36
August 2001	1116	517	0	46,33 %	17 von 36
September 2001	1080	480	0	44,44 %	16 von 36
Oktober 2001	1116	544	0	48,75 %	18 von 36
November 2001	1080	543	0	50,28 %	18 von 36
Dezember 2001	1116	567	0	50,81 %	18 von 36
	13140	6232	0	47,43 %	

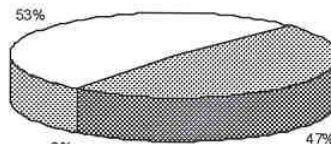
Im Heim
 Abwesend
 Leer



2002

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2002	1116	569	0	50,99 %	18 von 36
Februar 2002	1008	579	0	57,44 %	21 von 36
März 2002	1116	620	0	55,56 %	20 von 36
April 2002	1080	591	0	54,72 %	20 von 36
Mai 2002	1116	571	0	51,16 %	18 von 36
Juni 2002	1080	558	0	51,67 %	19 von 36
Juli 2002	1116	501	0	44,89 %	16 von 36
August 2002	1116	479	0	42,92 %	15 von 36
September 2002	1080	473	0	43,80 %	16 von 36
Oktober 2002	1116	465	0	41,67 %	15 von 36
November 2002	1080	420	0	38,89 %	14 von 36
Dezember 2002	1116	403	0	36,11 %	13 von 36
	13140	6229	0	47,40 %	

Im Heim
 Abwesend
 Leer



Von 2000 bis 2001 wurden zwei Schülergruppen mit je 6 – 8 Kindern geführt. Zusätzlich gab es die Schüler-Lehrlingsgruppe, die sich im Laufe der Zeit auflöste. Die Gründe hierfür waren weniger Schüler und auch weniger Personal.

Zum Stichtag 1. November 2003 gibt es im Landesjugendheim Rosenhof noch zwei Gruppen, und zwar eine Schülergruppe mit 3 Kindern und eine Lehrlingsgruppe mit 2 Jugendlichen. Dies entspricht einer **Auslastung von 13,89 %**.

Die mangelhafte Auslastung in den letzten Jahren ist nach Angaben der prov. Leitung auf die seit Jahren beabsichtigte Zusammenlegung mit dem Landesjugendheim Blümelhof zurückzuführen, worauf in diesem Bericht noch gesondert eingegangen wird.

3. Aufwands- und Abgangsentwicklung

3.1 Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung

Die Betriebsaufwendungen entwickelten sich vom Jahr 2000 bis 2002 laut dem jeweiligen Rechnungsabschluss wie folgt:

Jahr	Betriebsaufwendungen in Euro
2000	1.016.101,78
2001	926.799,32
2002	809.158,63

Unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen stellt sich der Finanzerfolg – in diesem Fall die Abgangsentwicklung – für die Jahre 2000 bis 2003 wie folgt dar:

Jahr	Abgang in Euro
2000	232.655,63
2001	191.955,26
2002	116.125,10

3.2 Personal

Der Personalaufwand (inkl. Reisegebühren) entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Personalaufwand in Euro
2000	826.363,41
2001	823.624,26
2002	646.755,83

Der Personalaufwand verringerte sich, da freiwerdende Dienstposten nur in sehr geringem Ausmaß nachbesetzt wurden.

Zum Stichtag 1. November 2003 sind im Landesjugendheim Rosenhof 17 Bedienstete beschäftigt, und zwar:

- 1 Dienstposten I/a zu 50 v.H. in der Erziehungsberatung (zugeteilt von FA11B)
- 3 Dienstposten B/II-VI des Gehobenen Dienstes der Erzieher
- 1 Dienstposten I/b im Erzieherdienst
- 3 Dienstposten C/V des Fachdienstes der Erzieher
- 1 Dienstposten C/V des Fachdienstes des Wirtschaftsdienstes
- 1 Dienstposten I/c zu 25 v.H. Spitzendienstklasse (Verwaltung)
- 1 Dienstposten II/p4 (Küche)
- 1,75 Dienstposten II/p5 (Reinigung)

3 geschützte Arbeitsplätze (Reinigung und Außenanlage) – (zugeteilt von FA11B)

Post 5200:

Honorar (Fixbezug) für Heimarzt

Seit der Pensionierung des Leiters des Landesjugendheimes Rosenhof mit Ende 1999 wurde die Leitung immer nur provisorisch (aus den Reihen der Sozialpädagogen) vergeben.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Auch hier muss, wie in der Stellungnahme zur Auslastung im LJH Blümelhof bereits dargestellt, der Circulus vitiosus, der sich durch die jahrelange Nichtbesetzung der Leitungsfunktion, die Personalreduktion durch die A 5, die Unsicherheit im Zusammenhang mit Umstrukturierung, sowie die Unsicherheit bei Zuweisern ergeben hat, gesehen werden.

Die Leitungsfunktion war hier seit 01.01.2000 vakant!!!!

Der seinerzeitigen Forderung der Fachabteilung 11B, im Hinblick auf den Regierungssitzungsbeschluss, wonach die Zusammenlegung der Einrichtungen zu erfolgen hat, einen Leiter für beide Einrichtungen zu bestellen, wurde nicht entsprochen.

*Personalabgänge durch Pensionierungen, strukturbedingte Vorruhestände oder Versetzungen wurden in der Personaldisposition von der A 5 nicht berücksichtigt, sodass es **unverantwortlich** gewesen wäre, derart intensiv zu betreuende Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Die Gefahr, dass damit Vernachlässigung oder strafrechtlich relevante Tatbestände durch die Sozialpädagogen auftreten, war gegeben.*

Auf diese Gefahren wurde die A 5 in mehrfachen Schreiben von der FA11B aufmerksam gemacht.

Dass es in der Zeit des derartigen Personalnotstandes nicht zu massiveren Problemen kam, ist ausschließlich der Bereitschaft der Sozialpädagogen zu verdanken, Mehrleistungen über das „normale“ Maß hinausgehend zu erbringen.

Jugendheime, wie Blümelhof, Rosenhof und Hartberg, hatten vor Jahren sicherlich noch ein Klientel, das massiv körperliche Mängel aufwies und deren gesundheitlicher Status nicht dem Standard entsprach.

Insofern hatte seinerzeit ein „Heimarzt“ seine Gültigkeit.

Dies entspricht allerdings nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Von Seiten der FA 11B wird in Zusammenarbeit mit der A5 seit längerem versucht zeitadäquate Lösungen zu finden. Auch hier sollte die freie Arztwahl zur Gänze zu tragen kommen (wird ohnehin praktiziert).

Die Problematik der Fixbezüge steht einer Auflösung der Verträge entgegen.

3.3 Sachaufwand

Der Sachaufwand stellt sich für die Jahre 2000 bis 2002 laut jeweiligem Rechnungsabschluss wie folgt dar:

Jahr	Sachaufwand in Euro
2000	189.738,37
2001	103.175,06
2002	162.402,80

Der große Unterschied zwischen 2001 und 2000 bzw. 2002 ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass von den im Rosenhof untergebrachten fremden Institutionen die anteiligen Stromkosten refundiert wurden (Energiebezüge – 2000: € 78.659,60; 2001: € 28.789,80; 2002: € 59.457,76).

4. Küche und Verpflegswirtschaft

4.1 Küche

Derzeit werden im Landesjugendheim Rosenhof vom Küchenleiter und einer Hilfskraft täglich rund **15 Essen** produziert.

Das Essen wird von den Jugendlichen abgeholt und in den einzelnen Gruppen zu sich genommen.

Personalessen werden mittels Essensmarken ausgegeben und verrechnet.

Die **Verpflegsquote** (= Lebensmittelverbrauch : Verpflegungstage) betrug laut Unterlagen der Anstalt:

	2000	2001	2002
Lebensmittelverbrauch in Euro	23.150,05	22.601,30	25.674,88
Verpflegungstage	6.039	5.826	5.604
Verpflegsquote in Euro	3,83	3,88	4,58

Für das erste Halbjahr 2003 beträgt die Verpflegsquote 4,61 Euro.

Der Anstieg der Verpflegsquote vom Jahre 2001 auf das Jahr 2002 betrug bei annähernd gleichen Verpflegungstagen **18 %** und konnte vom Küchenleiter **nicht nachvollziehbar erklärt werden**.

4.2 Magazinhaltung

Dem Küchenbereich ist ein Magazin für die Warenbevorratung angeschlossen. Die Warenbestellung sowie die Lagerhaltung erfolgt durch den Küchenleiter.

Fleisch, Wurst, Brot und Gebäck werden jährlich von der FA11B – Sozialwesen ausgeschrieben.

Nach Preisvergleich durch den Küchenleiter werden nicht auszuschreibende Lebensmittel und sonstige Haushaltswaren im Großhandel mittels Bestellbuch eingekauft.

Frischwaren, wie z.B. Gemüse und Freiland Eier, werden von einem Bauern nach Abruf zugestellt.

Die Lagerzu- und –gänge werden mittels Karteikarten erfasst, weshalb der Wert des Lagerbestandes nicht unmittelbar feststellbar ist. Dieser ist jedoch sehr gering und eine stichprobenweise durchgeführte **Lagerbestandskontrolle hat keine Differenzen ergeben.**

Die Lagertemperatur wird täglich kontrolliert.

4.3 Küchenhygiene

Es gibt **keine Hygienefachkraft**, jedoch ist der Küchenleiter bestrebt, diese Angelegenheiten wahrzunehmen. Es liegen entsprechende Hygienevorschriften auf.

Die letzte Kontrolle durch den Magistrat Graz liegt nach Auskunft des Küchenleiters ca. 7 Jahre zurück. Unterlagen darüber waren nicht mehr vorhanden.

Bei einer Begehung stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Küche trotz ihres „hohen Alters“ einen sehr **gepflegten Eindruck** macht.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die Begrifflichkeit „Hygienefachkraft“, wie sie im GuKG definiert ist, scheint der FA 11B in diesem Zusammenhang nicht angezeigt.

Namentlich genannte Verantwortliche im Sinne der Einhaltung der HACCP-Vorschriften waren auch im LJH Rosenhof nicht gegeben.

Der damals zuständige Küchenleiter achtete, wie auch vom Rechnungshof dargestellt, äußerst penibel auf die Einhaltung der Vorschriften.

5. Reinigungsdienst

Die Reinigung des Hauses erfolgt durch eine vollbeschäftigte sowie eine zu 75 % beschäftigte Bedienstete sowie zwei Bedienstete auf einem „geschützten Arbeitsplatz“.

Unter der Aufsicht des jeweiligen Sozialpädagogen erfolgt die tägliche Reinigung der Räumlichkeiten in den Gruppen durch die Bewohner selbst. Es wird auch die Wäsche in den einzelnen Gruppen selbst gewaschen, wofür jeweils eine Waschmaschine zur Verfügung steht.

Da der Dienstposten des Heimwartes nach Pensionierung mit 1.2.2002 nicht nachbesetzt wurde, werden diese Aufgaben durch einen Bediensteten des Landesjugendheimes Blümelhof mitbetreut. Ein Bediensteter auf einem „geschützten Arbeitsplatz“ ist bei den Außenanlagen behilflich.

6. Abfallwirtschaft

Im Landesjugendheim Rosenhof gibt es **keinen bestellten qualifizierten Abfallbeauftragten**. Diese Angelegenheiten werden vom Küchenleiter wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof konnte sich davon überzeugen, dass eine **genaue Mülltrennung** vorgenommen wird. Entsprechende Unterlagen über die Ablieferung von Alt Speiseöl liegen vor. Nicht biogene Küchenabfälle werden in einer Tonne gesammelt und vom Küchenleiter separat entsorgt.

7. Brandschutz

Bedingt durch den starken Rückgang der Anzahl der männlichen Lehrlinge im Landesjugendheim Rosenhof wurden dort sichtlich in den letzten Jahren kaum mehr bauliche Erhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen getätigt. Dies betrifft auch im Besonderen die Brandschutzmaßnahmen.

Ungünstig auf die Organisation des Brandschutzes wirkte sich weiters der Umstand aus, dass seit der Pensionierung des Leiters des Landesjugendheimes Rosenhof (Ende 1999) die Anstalt bis zum November 2003 nur interimistisch (zwei bzw. drei provisorische Leiter) geführt wurde.

Dokumentationen über die Brandschutzmaßnahmen waren kaum vorhanden.

Das Brandschutzkonzept stammt aus dem Jahr 1989, eine Begehung mit der Feuerwehr erfolgte 1990. Eine weitere Besprechung mit der Feuerwehr fand im Februar 1995 statt, über deren Inhalt und Umsetzung sind **keine Aufzeichnungen** vorhanden. Ein Brandschutzplan über die Räumlichkeiten vermutlich jüngeren Datums (Datumsangabe 1. November 20??) ist, ohne weitere Unterlagen, vorhanden.

Die von der Feuerwehr im Jahr 1990 geforderten 20 Stück Fluchthauben werden im Eingangsbereich bereit gehalten. Ob diese Fluchthauben überhaupt noch funktionstüchtig sind, wäre zu überprüfen. Eine netzunabhängige Alarmierungsmöglichkeit ist ebenso wie eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung **nicht** vorhanden.

Nach Angabe des Heimreferates wurden für die restliche kurze und absehbare Verweildauer im Landesjugendheim Rosenhof geeignete „Notmassnahmen“ (besondere Beaufsichtigungen, Kontrollen etc.) getroffen.

Nach Angaben der FA11B – Sozialwesen werden beide Landesjugendheime organisatorisch und räumlich zum „Sozialpädagogischen Zentrum Mariatrost“, situiert im „Blümelhof“, Ende 2003 zusammengelegt. Da die Räumlichkeiten im

„Rosenhof“ faktisch ab Ende 2003 nicht mehr als Landesjugendheim genutzt werden, behandelt der Landesrechnungshof die Brandschutzmaßnahmen Landesjugendheim Rosenhof und Blümelhof gemeinsam. Diesbezüglich wird auf die Tabelle unter III.7. verwiesen.

Dem Landesjugendheim Rosenhof kann der Landesrechnungshof, auch mangels geeigneter Aufzeichnungen, nur **eine ungenügende Umsetzung** der Brandschutzbestimmungen attestieren.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Aus der Sicht der FA 11B wäre ein Verbleib der Gruppe im Gebäude Rosenhof wirtschaftlich und sicherheitstechnisch nicht mehr zu verantworten gewesen.

Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen im Blümelhof machten die Übersiedelung der „Bubengruppe“ vom LJH Rosenhof in das LJH Blümelhof am 13. Februar 2004 möglich.

Wie der Rechnungshof anführte wurden im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung der beiden Einrichtungen kaum mehr bauliche Erhaltungs- bzw. Investitionsmaßnahmen getätigt.

Wohl aber griff die FA 11B sämtliche Anregungen des Landesrechnungshofs im Laufe der Prüfung auf, interimistisch eine höchstmöglichen Sicherheitsstandard, der gerade noch wirtschaftlich vertretbar ist, zu erreichen.

Diesbezüglich wurden sämtliche mündliche Empfehlungen des Prüfers umgesetzt.

V. ZUKÜNFTIGES KONZEPT FÜR DIE LANDESJUGENDHEIME BLÜMELHOF UND ROSENHOF

1. Grundsätzliches

Wie bereits in den Kapiteln III. und IV. ausgeführt, betrug die Auslastung

- im Landesjugendheim Blümelhof 2002 nur noch rund **63 Prozent**,
- im Landesjugendheim Rosenhof 2002 nur noch rund **48 Prozent**, wobei mit Stichtag 1.11.2003 diese noch weiter, nämlich auf rund **14 Prozent**, gesunken ist.

In den beiden Landesjugendheimen sowie in der Heilpädagogischen Station müssten wesentliche Sanierungen der Bausubstanz und der Einrichtung erfolgen.

Da diese Situation schon länger bekannt und die weitere Entwicklung absehbar war, wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.3.1998, GZ: FASW-60.4-11/1997-19, die [REDACTED] mit der Erstellung eines Organisations- und Aufgabenkonzeptes für die Jugendwohlfahrtseinrichtungen des Landes Steiermark beauftragt.

Die [REDACTED] hat als Ergebnis ihrer Untersuchungen drei Varianten einer Neuorganisation der stationären Landeseinrichtungen erarbeitet.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 5.7.1999, GZ: FASW 60.4-11/1999-66, wurde grundsätzlich die **Variante II „Verdichtung auf drei Standorte“** auf Basis des von der [REDACTED] erstellten „Organisations- und Aufgabenkonzeptes für die Jugendwohlfahrtseinrichtungen des Landes Steiermark“ genehmigt.

Die Variante II sieht Folgendes vor:

„Verlegung des Landesjugendheimes Rosenhof in das Landesjugendheim Blümelhof und gleichzeitige Verlegung des Standortes der Heilpädagogischen Station in den Bereich des Landesjugendheimes Rosenhof. Das Landesjugendheim Hartberg bleibt bestehen. Diese Variante ist wesentlich kostengünstiger, da der zu erwartende Verkaufserlös des Objektes der Heilpädagogischen Station die erforderlichen Investitionen in den drei Standorten größtenteils decken wird.

Die **Erfüllung der sozialpädagogischen Zielsetzung** wird bei dieser Variante im **höchstmöglichen Ausmaß** erreicht. Sie ermöglicht auch die beste Umsetzung der sozialpädagogischen Leitlinien, insbesondere der schrittweisen Einführung der Koedukation in Unterricht, Lehre und auch in den Wohngruppen. Der neue Standort wird als **Sozialpädagogisches Zentrum Mariatrost** (bisher Landesjugendheim Blümelhof) eine neue Identität entwickeln können.

Die **Heilpädagogische Station** kann ihren erforderlichen Raumbedarf decken und außerdem durch die zentralere Lage ihre Leistungen in der Tagesklinik und Ambulanz für die Klienten leichter zugänglich machen.“

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.2.2002, GZ: FA11B 60.4-11/97-97, wurde grundsätzlich

- die Zusammenlegung der Betriebsräumlichkeiten der Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof im bestehenden Objekt Blümelhof,
- die Transferierung des Betriebes der Heilpädagogischen Station vom derzeit benutzten Objekt 8052 Graz, Krottendorferstraße in das Objekt Rosenhof, 8010 Graz, Körblergasse 106

genehmigt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 26.5.2003, GZ: FA11B-62.4-15/03-1, die [REDACTED] mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Generalsanierung Moarhof und Errichtung von Einzelwohnungen im ehemaligen Verwaltungsgebäude des Landesjugendheimes Blümelhof“ in der Höhe von 640.000 Euro zum Zwecke der Unterbringung des

Landesjugendheimes Rosenhof auf dem Gelände des Objektes Blümelhof mit der neuen Bezeichnung „**Sozialpädagogisches Zentrum Mariatrost**“ beauftragt.

Im Folgenden wird ein Kurzüberblick über die vorgesehene Konzeption des „neuen“ Sozialpädagogischen Zentrums Mariatrost gegeben:

Das Sozialpädagogische Zentrum liegt in der Angebotskette im Endbereich. Das heißt, dass hier in erster Linie junge Menschen aufgenommen werden, die im doch nunmehr sehr differenzierten Angebot der Jugendwohlfahrt keinen Platz gefunden haben.

Dabei wurden die geltenden ökonomischen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie die Gegebenheiten der Steiermärkischen Landesregierung und die in den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof gegebenen Ressourcen berücksichtigt.

Das Sozialpädagogische Zentrum leistet dabei einen sekundär- und tertiärpräventiven, aber in erster Linie einen kurativen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung massiv verhaltensauffälliger junger Menschen.

Die sozialpädagogische Arbeit im Zentrum orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Klienten auf fachlicher, organisatorischer und persönlicher Ebene.
- Stationäre Aufenthalte sollen so kurz wie möglich, aber so lange wie notwendig sein.
- Der stationäre Aufenthalt sollte für die Kinder und Jugendlichen ein wichtiger Lebensmittelpunkt sein.
- Während ihres Aufenthaltes sind konstante soziale Beziehungen zu ermöglichen.

- Sozialpädagogisches Personal in ausreichender qualitativer und quantitativer Form, um Kindern und Jugendlichen in schwierigen Situationen Stabilität und Kontinuität zu ermöglichen.
- Differenzierte Betreuungsformen, um den speziellen Bedürfnissen der Klienten gerecht werden zu können.
- Ausgehend vom jeweiligen Entwicklungspotential des Klienten Bedachtnahme auf prozess- und zielorientiertes Vorgehen.
- Es werden Formen der Betreuung angestrebt, die durchschnittliche soziale Realitäten widerspiegeln und soziales Lernen auf vielen Ebenen möglich macht.
- Transparenz in der Zielsetzung, Betreuungsplanung und Durchführung aller am Prozess Beteiligten gegenüber (besonders auch den Klienten gegenüber).
- Marktorientierung und permanente Anpassung des Angebotes des Sozialpädagogischen Zentrums an die sich verändernden Bedürfnisse der Klienten und der Wirtschaft.
- Gleichrangigkeit in der Interdisziplinarität.
- Ressourcen- und Lösungsorientierung.
- Orientierung an systemischen Grundkonzepten.
- Orientierung an entwicklungspsychologischen Konzepten und Bindungs- bzw. Kommunikationstheorien.
- Elternbeteiligung im Sinne von Partizipation und Mitverantwortung.
- Prinzip der Selbstbestimmung des Klienten, abhängig vom Alter und Entwicklungsstand.
- Arbeit im sozialen Netzwerk im Sinne des Klienten.
- Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Einrichtungen der FA11B – Sozialwesen (besonders im Bereich der Ausbildung und der Wirtschaftlichkeit).

2. Ziel/Zweck

Ziel der Einrichtung ist es, junge Menschen, die in ihrer bisherigen Sozialisierung massiven Defiziten und Deprivationen ausgesetzt waren, zu unterstützen und zu fördern, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu führen.

3. Zielgruppe

Das Sozialpädagogische Zentrum versteht sich als eine Einrichtung für:

- ⇒ Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer bisherigen Sozialisation in ihrer persönlichen Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt sind und somit einer Fremdunterbringung nach dem StJWG 1991 bedürfen.
- ⇒ Junge Menschen mit Leistungsschwierigkeiten (Probleme im Schulbereich, in der Berufsausbildung und in der beruflichen Integration).
- ⇒ Für Kinder und Jugendliche, die Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen aufweisen.
- ⇒ Verwahrloste Kinder und Jugendliche.
- ⇒ Kinder und Jugendliche, die psychische Beeinträchtigungen aufweisen, die einer intensiven sozialtherapeutischen Betreuung bedürfen.

4. Aufnahmekapazitäten

Das Angebot des Sozialpädagogischen Zentrums richtet sich ausschließlich an interne Klienten, wobei die Betreuung, den individuellen Bedürfnissen der Klienten entsprechend, in differenzierten Betreuungsformen erfolgt.

Dazu sind interne und externe stationäre vollzeit- und teilzeitbetreute Modelle möglich, die sowohl auf- als auch absteigend durchlässig sind.

Folgende interne und externe Betreuungsformen werden angeboten:

Intern:

- Eine sozialtherapeutische Wohngruppe für 8 Klienten; koedukativ geführt (vollzeitbetreut).
- Drei sozialpädagogische Wohngruppen für jeweils 8 Klienten (zwei für weibliche und eine für männliche Klienten – vollzeitbetreut).
- Betreutes Einzelwohnen für 6 Klienten (teilzeitbetreut).

Extern:

- Teilzeitbetreute Wohngruppe für 5 Klienten; koedukativ geführt.
- Betreutes Einzelwohnen für 6 Klienten (teilzeitbetreut).
Dabei besteht die Möglichkeit, dass die Zimmer oder Wohnungen nach Beendigung der Betreuung in das Mietverhältnis des jeweiligen Klienten übergeht.

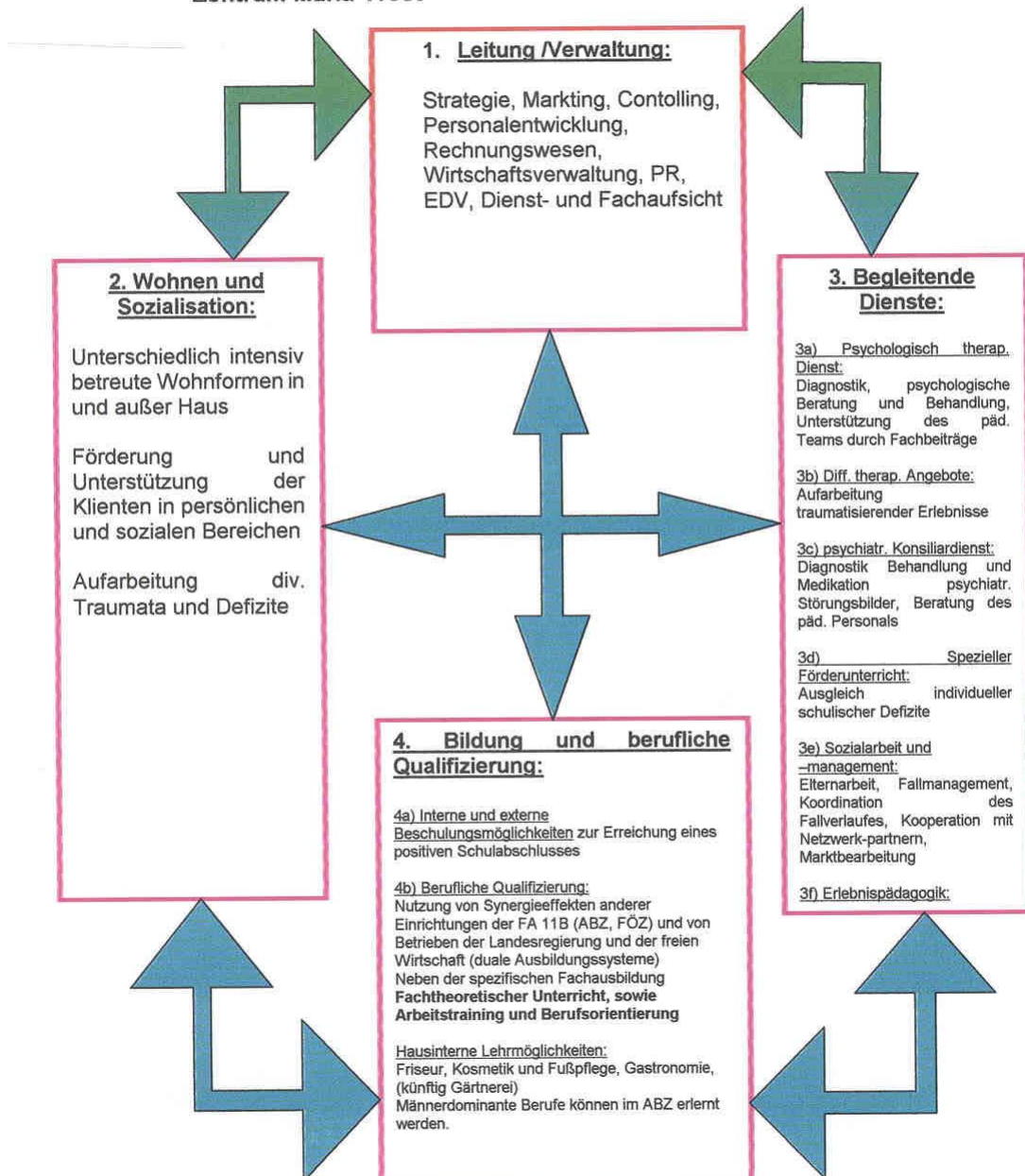
Somit können im Sozialpädagogischen Zentrum Mariatrost im Rahmen der Vol-len Erziehung nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 insgesamt **49 junge Menschen** sozialpädagogisch betreut und begleitet werden.

Geschlecht: männlich und weiblich

Aufnahmealter: 11 bis 17 Jahre

SOZIALPÄDAGOGISCHES ZENTRUM MARIA TROST

Prozessorientierte Organisationsstruktur im Sozialpädagogischen Zentrum Maria-Trost



5. Beschulungsmöglichkeiten

5.1 Interne Beschulung

Es wird alles daran gesetzt werden, dass es wiederum zu einer internen Beschulung kommen kann.

Die Klasse im Landesjugendheim Blümelhof wurde von der Stammschule „Ellen Key“ geführt, ist aber Ende des Schuljahres 2002/03 wegen Pensionierung und mangelnder Nachbesetzung ausgelaufen.

Die Klientel des Sozialpädagogischen Zentrums Mariatrost verweigert sehr häufig den Schulbesuch und muss zum Teil sehr langsam an die Regelmäßigkeit eines Schulbesuches herangeführt werden. Massive schulische Bildungsdefizite sind die Folge und wirken äußerst störend auf den Betrieb einer Regelbeschulung.

5.2 Externe Beschulung

Im Sinne des Normalisierungsprinzips ist angestrebt, alle Schülerinnen und Schüler so bald als möglich extern zu beschulen.

Innerhalb von Graz besteht – je nach intellektuellen Möglichkeiten und Interesse – die Option, alle Pflichtschulen und weiterführenden Schulen zu besuchen.

5.3 Berufliche Qualifizierung

Um einerseits den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht werden zu können, andererseits die vorhandenen Erfahrungen und Ressourcen der landeseigenen Einrichtungen besser nutzen zu können, werden künftig die internen Ausbildungsangebote im Sozialpädagogischen Zentrum Mariatrost auf die bereits vorhandenen anderen Einrichtungen des Landes abgestimmt.

Diese Ressourcen wären in Kooperationsbeziehungen gegenseitig zu definieren und zu nutzen.

Um junge Menschen optimal auf die Arbeitswelt vorzubereiten, ist es dringend notwendig, Kooperationen mit Firmen der freien Wirtschaft einzugehen, dies in Form von dualen Ausbildungssystemen (Teile der Ausbildung intern und in weiterer Folge extern in Privatfirmen).

Es besteht aber auch die Möglichkeit für junge Menschen, bei entsprechenden persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenzen, die gesamte Lehre extern zu absolvieren.

5.4 Berufsausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Berufsausbildungsgesetzes innerhalb des Sozialpädagogischen Zentrums

Folgende Lehrberufe werden innerhalb der Einrichtungen angeboten:

- ⇒ Koch
- ⇒ Friseur
- ⇒ Kosmetik und Fußpflege

Traditionelle Männerberufe, die für weibliche und männliche Jugendliche zugänglich sind, werden im Ausbildungszentrum Graz-Andritz angeboten.

Zusammenfassend kann daher **positiv** angemerkt werden, dass die mangelnde bzw. stetig abnehmende Auslastung und die notwendigen baulichen Sanierungsmaßnahmen der Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof zum Anlass genommen wurde, **eine grundlegende Neuorientierung bzw. Neuorganisation** der stationären Unterbringung massiv verhaltensauffälliger junger Menschen herbeizuführen. Es kann erwartet werden, dass zumindest **mittelfristig damit ein adäquates Instrumentarium geschaffen wurde, deprivierten jungen Menschen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.** Mittelfristig deshalb, da im Sinne eines Dauerauftrages auf geänderte gesellschaftliche Bedingungen und deren Auswirkungen auf junge Menschen einzugehen sein wird, da nur so der gesellschaftspolitische Auftrag erfüllt werden wird können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die Fachabteilung 11B bemerkt das äußerst positive Eingehen des Landesrechnungshofes auf die künftige Konzeption der Einrichtung.

Die ausführliche Darstellung im Bericht zeigt doch die intensive Auseinandersetzung mit der Materie und bestätigt der FA 11B, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben.

Im Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.2.2002 wurden Auflagen zur Konzepterstellung gemacht.

Diese wurden von der FA 11B erfüllt, die Ergebnisse flossen in das erstellte Konzept ein.

Nach Bestellung der neuen Leitung für die Einrichtung mit 1. Sept. 2003 (de facto seit 10. Nov. 2003) wurde das Konzept nochmals überarbeitet - die neue Leitung brachte aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung auf diesem Gebiet fachspezifisch berücksichtigungswürdige Aspekte ein – und das Endergebnis entspricht sicherlich international anerkanntem Standard.

Die Ergänzungen sind jedoch minimal, sodass der Grundinhalt des Konzeptes, wie vom Landesrechnungshof dargestellt, weiterhin besteht.

Im Zusammenhang mit der neuen Einrichtung wurde bis Ende Februar 2004 der Arbeitstitel „Sozialpädagogisches Zentrum“ verwendet.

In einem demokratischen Prozess, an dem die Mitarbeiter, Jugendliche, leitende Sozialarbeiter der Bezirkshauptmannschaften und Vertreter der FA 11B beteiligt waren, konnte eine Einigung des künftigen Namens der Einrichtung erzielt werden.

STEP

STabilisierung-**E**ntwicklung-**P**erspektiven

Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Landes Steiermark

***STEP** ist in der derzeitigen Konzeption sicherlich eine Einrichtung, die Steiermark weit, aber auch über die Grenzen hinausgehend Anerkennung finden kann.*

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Besonders die personelle Ausstattung im Hinblick auf den per Regierungssitzungsbeschluss vom 24. Nov. 2003 definierten Aufnahmestopp, scheint dzt. gefährdet, da von Seiten der Abteilung 5 – Personal auch Experten (lt. Regierungssitzungsbeschluss allerdings ausgenommen) nicht aufgenommen werden.

Diesbezüglich wurden bereits Schreiben an die Abteilung 5 verfasst.

Eine entsprechende personelle Ausstattung ist eine Grundvoraussetzung für qualitativ hochwertiges Arbeiten und stellt einen Qualitätsstandard dar.

Die FA 11B ist der Meinung, dass es nicht in der Kompetenz der Personalabteilung (weder fachlich noch strukturell) liegt zu beurteilen, welches (fachlich qualifizierte) Personal in welcher Anzahl für die Umsetzung dieses Konzeptes angezeigt ist.

*Das Klientel von **STEP** liegt am Ende der Angebotskette der Jugendwohlfahrt – nächste Stationen stellen die Unterbringung in der Psychiatrie bzw. in Haftanstalten dar.*

Ein Konzept, wie das vorliegende, kann nie ein endgültiges sein.

Gesellschaftliche Veränderungen, neue fachliche Erkenntnisse, Paradigmatawechsel und dergleichen bedürfen einer laufende Neuorientierung in der sozialen Arbeit und eine neue Standortbestimmung in der Sozialpädagogik.

Enge bürokratische Strukturen, unflexible hierarchische Gegebenheiten, unklare Kompetenzaufteilung in unterschiedliche Abteilungen des Landes lassen die Aktualisierung und Aktualität von Konzepten in einem schwierigen Licht erscheinen.

VI. LANDESJUGENDHEIM HARTBERG

1. Grundsätzliches

Das Landesjugendheim Hartberg befindet sich in 8230 Hartberg, J. Hallamayrstraße 19. Die Grundstücksfläche beträgt 8,3387 ha.

Das Landesjugendheim Hartberg besteht aus einem Hauptgebäude (Internat, Verwaltung und Küchenbetrieb) sowie aus mehreren Nebengebäuden, in welchen die Lehrwerkstätten, der Turnsaal und ein Ganztagskindergarten untergebracht sind.

An Freizeiteinrichtungen gibt es neben der Sporthalle einen Scater-, Fußball- und Tennisplatz sowie einen Fitnessraum. Ein Musikzimmer steht ebenfalls zur Verfügung.

Der Kindergarten ist an die Stadtgemeinde Hartberg verpachtet.

Rund 1,6 ha sind für die Benutzung als Hundeabrichteplatz verpachtet.

Im Landesjugendheim Hartberg sind männliche Jugendliche im Alter von 14 bis maximal 21 Jahren (Verlängerung der Maßnahme) untergebracht.

Es stehen derzeit **58 Plätze** zur Verfügung.

Neben den allgemeinen Zielen, die unter II.2 angeführt sind, ergeben sich aus den jeweiligen Problemkonstellationen spezielle Ziele.

In der **ersten Zeit** sind dies vor allem der Aufbau einer tragfähigen Beziehung in der jeweiligen Gruppe zu den Erziehern und zu den Gleichaltrigen sowie der Beginn einer Lehrlingsausbildung im Haus.

In der **weiteren Entwicklung** wird das Augenmerk auf eine Stärkung der Persönlichkeit und das Übernehmen der Eigenverantwortung gelegt.

Gegen Ende der Aufenthaltszeit sind vor allem die Beendigung und der positive Abschluss der Lehrzeit, erste Schritte nach außen für die Zeit nach dem Heim und eine weitestreichende Selbständigkeit die wesentlichen Ziele.

Folgende **Lehrberufe** werden angeboten:

- ⇒ Gärtner
- ⇒ Koch
- ⇒ Kraftfahrzeugtechniker
- ⇒ Maler und Anstreicher/Lackierer
- ⇒ Maurer
- ⇒ Schlosser (erneut seit Ende 2001)
- ⇒ Schuhmacher
- ⇒ Tapezierer/Bettwarenerzeuger
- ⇒ Tischler

Die Lehrlinge werden tarifvertraglich entlohnt und besuchen turnusweise die öffentlichen Berufsschulen.

Den Jugendlichen wird eine solide Ausbildung auf einem sicheren Arbeitsplatz geboten. Sie arbeiten mit dem Lehrpersonal in den eigenen Werkstätten und bei Privatkunden.

Als weitere Unterstützung wird eine Lernförderung durch eine eigene Betreuungslehrerin während der Ausbildungszeit angeboten. Das heißt, die Jugendlichen werden spezifisch auf den Berufsschulbesuch und auf die theoretische Lehrabschlussprüfung intensiv vorbereitet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Das Landesjugendheim Hartberg wird vom Landesrechnungshof sehr positiv bewertet.

Dies unter anderem, weil die Kontinuität in der Leitung gegeben ist.

Diese Kontinuität bestätigt die Ansicht und Meinung der Fachabteilung 11B in der Sicht, dass die Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof u.a. aufgrund der Nichtnachbesetzung der Leitungsfunktionen in eine derart schwierige wirtschaftliche und fachliche Situation gekommen sind.

2. Auslastung

Die **durchschnittliche Aufenthaltsdauer** beträgt lt. Auskunft **3 Jahre**. Eine genaue Statistik darüber steht nicht zur Verfügung. Die derzeitigen Bewohner kommen in etwa je zur Hälfte aus der Steiermark und Kärnten; in einem Fall aus dem Burgenland.

Die Auslastung des Heimes in den Jahren 2000 bis 2002 stellt sich wie folgt dar, wobei bei diesen Statistiken von einem **Planbettenstand von 49** ausgegangen wird:

2000

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2000	1519	1705	0	112,24 %	55 von 49
Februar 2000	1421	1529	0	107,60 %	53 von 49
März 2000	1519	1583	0	104,21 %	51 von 49
April 2000	1470	1446	0	98,37 %	48 von 49
Mai 2000	1519	1552	0	102,17 %	50 von 49
Juni 2000	1470	1498	0	101,90 %	50 von 49
Juli 2000	1519	1601	0	105,40 %	52 von 49
August 2000	1519	1585	0	104,34 %	51 von 49
September 2000	1470	1591	0	108,23 %	53 von 49
Oktober 2000	1519	1554	0	102,30 %	50 von 49
November 2000	1470	1491	0	101,43 %	50 von 49
Dezember 2000	1519	1527	0	100,53 %	49 von 49
	17934	18662	0	104,06 %	

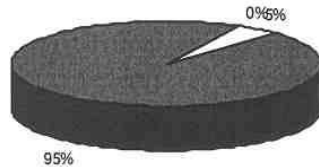
- Im Heim
- Abwesend
- Leer



2001

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2001	1519	1497	0	98,55 %	48 von 49
Februar 2001	1372	1342	0	97,81 %	48 von 49
März 2001	1519	1503	0	98,95 %	48 von 49
April 2001	1470	1526	0	103,81 %	51 von 49
Mai 2001	1519	1665	0	109,61 %	54 von 49
Juni 2001	1470	1676	0	114,01 %	56 von 49
Juli 2001	1519	1728	0	113,76 %	56 von 49
August 2001	1519	1692	0	111,39 %	55 von 49
September 2001	1470	1605	0	109,18 %	54 von 49
Oktober 2001	1519	1618	0	106,52 %	52 von 49
November 2001	1470	1420	0	96,60 %	47 von 49
Dezember 2001	1519	1525	0	100,39 %	49 von 49
	17885	18797	0	105,10 %	

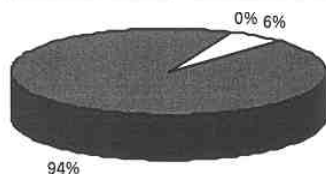
■ Im Heim
 ■ Abwesend
 □ Leer



2002

	Tage/Soll	Tage/Ist	davon abwesend	Auslastung	Bettenstand
Jänner 2002	1519	1475	0	97,10 %	48 von 49
Februar 2002	1372	1436	0	104,66 %	51 von 49
März 2002	1519	1669	0	109,87 %	54 von 49
April 2002	1470	1558	0	105,99 %	52 von 49
Mai 2002	1519	1513	0	99,61 %	49 von 49
Juni 2002	1470	1439	0	97,89 %	48 von 49
Juli 2002	1519	1726	0	113,63 %	56 von 49
August 2002	1519	1699	0	111,85 %	55 von 49
September 2002	1470	1642	0	111,70 %	55 von 49
Oktober 2002	1519	1696	0	111,65 %	55 von 49
November 2002	1470	1652	0	112,38 %	55 von 49
Dezember 2002	1519	1643	0	108,16 %	53 von 49
	17885	19148	0	107,06 %	

■ Im Heim
 ■ Abwesend
 □ Leer



Alle Jugendlichen sind im Landesjugendheim Hartberg stationär untergebracht.

Es werden 7 Gruppen geführt:

- 1 Aufnahmegruppe mit maximal 6 Jugendlichen (2 Erzieher)
- 5 Wohngruppen mit maximal 10 Jugendlichen (je 2 Erzieher)
- 1 Entlassgruppe (sehr selbständig) mit maximal 5 Jugendlichen (1 Erzieher)

Per 31. August 2003 gab es für die Aufnahme ins Landesjugendheim Hartberg eine Warteliste mit 24 Jugendlichen.

3. Aufwands- und Abgangsentwicklung

3.1 Gesamtaufwands- und Abgangsentwicklung

Die Betriebsaufwendungen entwickelten sich vom Jahr 2000 bis 2002 laut dem jeweiligen Rechnungsabschluss wie folgt:

Jahr	Betriebsaufwendungen in Euro
2000	2,461.916,55
2001	2,849.858,38
2002	2,847.279,85

Unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen stellt sich der Finanzerfolg bzw. die Abgangsentwicklung für die Jahre 2000 bis 2002 wie folgt dar:

Jahr	Abgang in Euro
2000	+ 49.423,78
2001	311.244,57
2002	151.886,90

Das Landesjugendheim Hartberg erwirtschaftet – wie auch im Jahre 2000 ersichtlich – normalerweise einen Überschuss. Durch einen Brand im Februar 2001 und der damit verbundenen Zerstörung der Tischlerwerkstätte konnten die entsprechenden Einnahmen nicht erreicht werden. Überdies mussten die Instandsetzungsarbeiten durchgeführt und die Maschinen neu angeschafft werden.

Im Jahr 2002 konnten bei der Einnahmenpost 8100 „Allgemeine Pflegegebühren“ aufgrund des hohen Auslastungsgrades des Heimes € 142.014,97 mehr erzielt werden als 2001.

3.2 Personal

Der Personalaufwand (inkl. Reisegebühren) entwickelte sich wie folgt:

Jahr	Personalaufwand in Euro
2000	1,517.012,97
2001	1,581.209,10
2002	1,650.117,36

Zum Stichtag 1. November 2003 sind im Landesjugendheim Hartberg 53 Be-
dienstete beschäftigt, und zwar:

- 1 Dienstposten I/a zu 50 v.H. in der Erziehungsberatung (zugeteilt von FA11B)
- 1 Dienstposten B/VII des Gehobenen Dienstes der Erzieher
- 7 Dienstposten B/II-VI des Gehobenen Dienstes der Erzieher
- 4,5 Dienstposten I/b im Erzieherdienst
- 1,5 Dienstposten ST12 (Erzieherdienst)
- 2,5 Dienstposten I/c im Erzieherdienst
- 5 Dienstposten C/V des Fachdienstes der Lehrmeister und Lehrgesellen
- 4 Dienstposten C/I-IV des Fachdienstes der Lehrmeister und Lehrgesellen
- 3 Dienstposten I/c im Lehrmeister- u. Lehrgesellendienst (Spitzendienstklasse)
- 1 Dienstposten II/p2 + EZ. auf I/c (Spitzendienstklasse) – Lehrmeister
- 1 Dienstposten I/d + EZ auf I/c (Schlossergeselle)
- 1 Dienstposten ST07 (Malergeselle)
- 1 Dienstposten C/I-IV des Fachdienstes des Wirtschaftsdienstes
- 1 Dienstposten C/V des Verwaltungsfachdienstes
- 1 Dienstposten ST05 (Verwaltung)
- 1,5 Dienstposten II/p2 (Facharbeiter nach 10-jähriger Tätigkeit)
- 1 Dienstposten II/p3 (Facharbeiter)
- 3,5 Dienstposten II/p4 (angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung)
- 4 Dienstposten II/p5 (ungelernte Arbeiter einschl. Reinigungskräfte)
- 1 Dienstposten ST01 (Reinigung)

1 geschützter Arbeitsplatz (Reinigung) – (zugeteilt von FA11B)

Post 5200:

Honorar (Fixbezug) für Heimarzt

30 Wochenstunden Honorar für Lernbetreuung (Fixbezug)

3.3 Sachaufwand

Der Sachaufwand stellt sich für die Jahre 2000 bis 2002 laut jeweiligem Rechnungsabschluss wie folgt dar:

Jahr	Sachaufwand in Euro
2000	944.903,58
2001	1,268.649,28
2002	1,197.162,49

Der große Unterschied zwischen 2000 und 2001 bzw. 2002 ist auf den Brand und die damit verbundene Zerstörung der Tischlerwerkstätte – wie unter 3.1 erläutert – zurückzuführen.

4. Küche und Verpflegswirtschaft

4.1 Küche

In der Küche sind neben dem Küchenleiter eine Köchin zu 50 % sowie zwei vollbeschäftigte und eine zu 50 % beschäftigte Küchengehilfinnen tätig.

Die Küche ist ein **Lehrbetrieb**. Mit Stand 3. November 2003 werden **4 Lehrlinge ausgebildet**. Je zwei Lehrlinge befinden sich im zweiten und im ersten Lehrjahr.

Die **Küchenleistungen** (Verpflegstage) stellen sich laut Unterlagen der Anstalt für die Jahre 2000 bis 2002 wie folgt dar:

	2000	2001	2002
Jugendliche	12.014	11.128	11.376
Personal	2.329	2.327	2.289
Kindergarten	1.518	1.706	1.637
Gäste	26	--	13
Summe	15.887	15.161	15.315

Derzeit werden im Landesjugendheim Hartberg täglich **ca. 110 Essen** produziert.

Das Essen wird von den Jugendlichen abgeholt und in den einzelnen Gruppen zu sich genommen.

Personalessen (mit Ausnahme der diensthabenden Erzieher) werden mittels Essensmarken ausgegeben und verrechnet.

Die **Verpflegsquote** (= Lebensmittelverbrauch : Verpflegstage) betrug laut Unterlagen der Anstalt:

	2000	2001	2002
Lebensmittelverbrauch in Euro	67.104,81	61.984,64	71.431,70
Verpflegstage	15.887	15.161	15.315
Verpflegsquote in Euro	4,22	4,09	4,66

Für das erste Halbjahr 2003 beträgt die Verpflegsquote 4,20 Euro.

Der Anstieg der Verpflegsquote vom Jahre 2001 auf das Jahr 2002 betrug bei annähernd gleichen Verpflegstagen **13,94 %** und konnte vom Küchenleiter **nicht nachvollziehbar erklärt werden**, zumal im ersten Halbjahr 2003 diese wieder 4,20 Euro betrug.

4.2 Magazinhaltung

Die Bestellung der Lebensmittel erfolgt durch den Küchenleiter, die Warenübernahme und Lagerverwaltung allerdings durch die Wirtschaftsleiterin, welche auch als einzige für die beiden Magazine (Lebensmittel und sonstige Haushaltswaren) die Schlüssel hat.

Die Lagerzu- und -abgänge werden derzeit doppelt (Karteikarten und Excel-Datei) erfasst, da die Wirtschaftsleiterin aufgrund Eigeninitiative eine EDV-mäßige Aufzeichnung anstrebt.

Der Wert des Lagerbestandes ist nicht unmittelbar feststellbar. Dieser ist jedoch gering und eine stichprobenweise durchgeführte **Lagerbestandskontrolle hat keine Differenzen ergeben**.

Fleisch, Wurst, Brot und Gebäck werden jährlich von der FA11B – Sozialwesen ausgeschrieben.

Nach Preisvergleich durch den Küchenleiter bzw. die Wirtschaftsleiterin werden nicht auszuschreibende Lebensmittel und sonstige Haushaltswaren im Großhandel eingekauft.

Milch, Joghurt, Topfen werden von einem Bauern täglich angeliefert. Andere Frischwaren, wie z.B. Gemüse und Freiland Eier, werden ebenfalls von einem Bauern nach Abruf zugestellt.

Die Lagertemperatur wird täglich kontrolliert; ebenso die Schädlingsüberwachung.

4.3 Küchenhygiene

Es gibt **keine Hygienefachkraft**. Nach eigenen Angaben führt der Küchenleiter monatlich Schulungen seiner Mitarbeiter und Lehrlinge durch, und zwar bezüglich Hygiene, Unfallverhütung und HACCP (unter III.4.3 erläutert). Es liegen auch entsprechende Hygienevorschriften auf.

Die letzte Kontrolle durch die Lebensmittelaufsicht der FA8B - Gesundheitswesen war Anfang Juli 2003. Bei dieser hat es nach Auskunft des Küchenleiters etliche Beanstandungen gegeben. Ein entsprechendes schriftliches Protokoll liegt noch nicht vor.

Der Landesrechnungshof musste bei einem Rundgang feststellen, dass es große **Reinigungsmängel** gibt. Auch wenn man berücksichtigt, dass Zwischenräume der Kücheneinrichtung nur schwer geputzt werden können, lässt die Sauberkeit insgesamt zu wünschen übrig.

Es gibt keine genaue Trennung zwischen reinem und unreinem Bereich.

Die Lehrlinge und teilweise auch das Küchenpersonal tragen **keine Kopfbedeckung und normale Straßenschuhe**, welche angeblich jedoch nur in der Küche getragen werden.

Für die weiblichen Bediensteten gibt es eine Umkleidemöglichkeit, für die männlichen (Küchenleiter und Lehrlinge) jedoch nicht. Die Lehrlinge ziehen sich in ihren Zimmern um.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Die im Rechnungshof dargestellten Reinigungsmängel wurden umgehend im Rahmen des Möglichen beseitigt, sowie die Einhaltung der Bekleidungsvorschriften beauftragt und auch vom Einrichtungsleiter regelmäßig kontrolliert.

Die baulichen Gegebenheiten der Lehrküche im Landesjugendheim Hartberg entsprechen nicht mehr den Hygienestandards, bzw. den HACCP-Vorschriften.

Ein bis ins Detail ausgeführter Plan eines Komplettumbaus der Küche liegt vor, die Finanzierung des Projektes ist noch ausständig.

Im außerordentlichen Haushalt wurden 2003 für 2004 dafür € 600.000,-- vorveranschlagt, die Genehmigung dieser für den Küchenumbau vorgesehen Mittel erfolgte jedoch durch den Landesfinanzreferenten nicht – aus dem laufenden ordentlichen Budget ist ein Umbau in einer derartigen Dimension nicht finanzierbar.

5. Handwerkliche Dienste

5.1 Wäschemanipulation

Es gibt keine eigene Wäscherei. Die Wäsche wird wöchentlich durch eine Firma geholt, gereinigt und wieder zugestellt.

In der Näherei sind eine Facharbeiterin, die im erlernten Fach verwendet wird, sowie eine voll- und zwei zu 50 % beschäftigte ungelernete Arbeiterinnen tätig.

Für jeden Zögling wird zu Beginn ein Bekleidungsausweis erstellt und jedes Bekleidungsstück gekennzeichnet. Aufgrund dieser Kennzeichnung wird die gereinigte Wäsche (jedes Teil) kontrolliert und bei Bedarf ausgebessert.

Neben den Ausbesserungsarbeiten der Zöglingsbekleidung, Berufs-, Bett- und Wirtschaftswäsche wird von den Damen der Näherei auch die Hausapotheke geführt.

5.2 Reinigungsdienst

Die Reinigung des Hauses erfolgt durch vier vollbeschäftigte Bedienstete, wobei jeweils zwei für das Parterre und für den ersten Stock zuständig sind, sowie eine Bedienstete auf einem „geschützten Arbeitsplatz“.

Auch die Zimmer der Zöglinge werden, mit einigen Ausnahmen, gereinigt.

Unter der Aufsicht des jeweiligen Sozialpädagogen erfolgt die tägliche Reinigung der Küche in den Gruppen durch die Bewohner selbst. Die Großreinigung (Boden etc.) sowie die Sanitätsräume werden ebenfalls vom Reinigungsdienst erledigt.

Die Werkstättenreinigung erfolgt durch die Werkstättenbediensteten bzw. Lehrlinge selbst.

Die Außenanlagen werden durch den Hausmeister bzw. die Gärtnerei betreut.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Zur Richtigstellung des Prüfberichtes hinsichtlich des Reinigungsdienstes darf angemerkt werden, dass für den gesamten Bereich des Hauses lediglich drei vollbeschäftigte Reinigungskräfte, sowie eine Bedienstete auf einem geschützten Arbeitsplatz tätig sind.

5.3 Haus- bzw. Heimwart

Die Tätigkeiten eines Haus- bzw. Heimwartes werden von einem vollbeschäftigten Bediensteten wahrgenommen.

Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem folgende Aufgaben:

- Beaufsichtigung, Wartung und Pflege sowie Durchführen von vielseitigen fachlichen Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen sowie der hierfür erforderlichen Maschinen und Geräte.
- Führen einer Geräte-, Werkzeug- und Maschinenkartei.
- Betreuung und Wartung der Heizungsanlage und Sicherheitsvorschriften.
- Pflege der Außenanlagen (Mithilfe der Gärtnerei).

6. Abfallwirtschaft

Im Landesjugendheim Hartberg gibt es **keinen bestellten qualifizierten Abfallbeauftragten**. Diese Angelegenheiten werden vom Küchenleiter wahrgenommen.

Der Landesrechnungshof konnte sich davon überzeugen, dass eine **genaue Mülltrennung** vorgenommen wird, wobei positiv vermerkt werden kann, dass der Müll – mit Ausnahme der „Kaspel“ – in einem **eigenen, versperren Gebäude aufbewahrt wird**. Hiefür haben der Küchenleiter und der Hausmeister jeweils einen Schlüssel.

Kompost wird in der Gärtnerei gesammelt. Knochen- und Fleischabfälle werden vom Küchenleiter tiefgefroren und nach Bedarf von der TKV abgeholt. Über die Ablieferung von Altspeseöl gibt es entsprechende Unterlagen. Seit 1.11.2003 wird die „Kaspel“ gemäß den entsprechenden EU-Richtlinien in vier Tonnen gesammelt, welche nach Anruf von einer Entsorgungsfirma abgeholt werden.

7. Brandschutz

Bedingt durch eine Pensionierung wurde der Brandschutzbeauftragte im Jahr 2002 neu bestellt.

Die gemäß TRVB O119 „empfohlene technische Vorbildung“ ist durch die Erfahrung des Bediensteten in der Organisation von Katastrophenschutzmaßnahmen als Reserveoffizier gegeben. Die erforderlichen drei Ausbildungsseminare wurden im Oktober 2002 absolviert.

Im Jänner 2003 wurden nach durchgeführten „Eigenkontrollen“ zahlreiche „Verbesserungsvorschläge“ der Heimleitung vorgelegt. Die erforderlichen Mängelbehebungen wurden umgehend eingeleitet, so unter anderem eine Feuerbeschau initiiert. Weiters wurden als Sofortmaßnahme, um wenigstens den beiden ersten der drei Forderungen

- Alarmieren
- Retten
- Löschen

gerecht werden zu können, unter anderem für die Erzieher-Nachtdienstzimmer Akku-Handscheinwerfer und für besonders gefährdete Gruppenwohnräume „Heimrauchmelder“ angeschafft. Dies sind netzunabhängige, batteriebetriebene Rauchmelder, die in jedem Raum an der Decke montiert werden können.

Der **Niederschrift der Feuerbeschau** vom 26. Mai 2003 ist zu entnehmen:

„Bei der heutigen Augenscheinverhandlung wurde festgestellt, dass aufgrund festgestellter feuerpolizeilicher Mängel ein Brandschutzkonzept eines Sachverständigen über sämtliche Gebäude der Liegenschaft Landesjugendheim erforderlich ist. Das Brandschutzkonzept ist der Stadtgemeinde Hartberg vorzulegen. Der Bescheid wird nach Vorliegen des Brandschutzkonzeptes erstellt. Als Erledigungsfrist wurde der 31. Dezember 2003 festgehalten.“

Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (inkl. Brandschutzpläne) wurde seitens der Heim- bzw. Referatsleitung veranlasst.

In der folgenden Tabelle wird die stichprobenweise Prüfung der Brandschutzorganisation im Landesjugendheim Hartberg wie folgt bewertet:

<i>Landesjugendheim Hartberg</i>		
TRVB N 131 Pkt.	Thema	Umsetzung im Landesjugendheim
2	Brandschutzbeauftragter	Brandschutzbeauftragter, -wart und deren Vertreter wurden bestellt, die erforderlichen Kurse zum Großteil absolviert. Eine Aufteilung der Aufgaben einerseits für den pädagogischen, andererseits für den baulichen und haustechnischen Bereich ist nicht erfolgt.
3	Brandschutzordnung	Eine solche wurde erstellt und dem gesamten Personal nachweislich zur Kenntnis gebracht.
4	Verhalten im Brandfall	Die Grundriss-Brandschutzpläne sind in Arbeit. Anschlagblätter „Verhalten im Brandfall“ sind teilweise vorhanden, werden neu in haltbarer Ausführung angebracht.
5	Brandschutzplan	Ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 ist (einvernehmlich mit dem Feuerwehrkommando) in Ausarbeitung.
6	Ausbildung und Unterweisung	Diese ist ausreichend. Eine praktische und theoretische Unterweisung erfolgte im Oktober 2003.
7	Übungen	Eine Evakuierungsübung wurde unter Mithilfe der örtlichen Feuerwehr am 28. November 2003 durchgeführt.
8	Brandschutzzeigenkontrolle	Eigenkontrollen werden regelmäßig durchgeführt und der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis gebracht.
9	Veranlassung periodischer Überprüfungen	Die Überprüfung der 47 Feuerlöscher wird laufend durchgeführt und ausreichend dokumentiert. Die Blitzschutzanlage wurde fristgerecht überprüft. Die Überprüfung der übrigen elektrotechnischen Anlagen ist in Arbeit.
10	Brandschutzbuch	Das Brandschutzbuch wird ordnungsgemäß geführt, die einzutragenden Ereignisse sind in einem zusätzlichen Ordner ausreichend dokumentiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Möglichkeiten der Heimleitung und der Bediensteten entsprechend, seit Mitte 2002 die Brandschutzbestimmungen ernsthaft und im Vergleich mit anderen Anstalten vorbildlich wahrgenommen werden.

Bezüglich der Umsetzung des erst zu ergehenden Bescheides der „Feuerbeschau“ wird der Landesrechnungshof in angemessener Zeit eine Nachprüfung vornehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker:

Bei der Mängelbehebung des Brandschutzes sind größere bauliche Veränderungen, wie z.B. eigene Brandabschnitte, teilweise Sanierung der Stiegenhäuser und Eingangsbereiche, erforderlich.

Unmittelbar nach der Feuerbeschau wurde ein Brandschutzkonzept in Auftrag gegeben und für die Umsetzung ein Kostenrahmen, der von der Landesimmobilien-gesellschaft erstellt wird, vorgelegt.

Die Umsetzung aller baulich notwendigen Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes wird ebenso aus einem laufenden Budget nicht zu finanzieren sein.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 11. Dezember 2003 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt. An dieser haben teilgenommen:

- von der FA11A – Sozialrecht
und Sozialversicherungsrecht: Wirkl.Hofrat Dr. Herbert KNAPP
- von der FA11B – Sozialwesen: Oberregierungsrat Mag. Ulrike BUCHACHER
Oberamtsrat Juliane ENGEL
- vom Büro des Herrn Landes-
rates Dr. Flecker: Oberregierungsrat Dr. Heidemarie KÖRBLER
- vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor
Hofrat Dr. Johannes ANDRIEU
Hofrat Dr. Karl BEKERLE
Oberamtsrat Ing. Reinhard JUST
Fachoberinspektor Helga ZACH

VII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen, Empfehlungen und positive Anmerkungen:

Feststellungen:

- Die Landesjugendheime übernehmen nach § 37 Abs. 1 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 93, über die einweisende Bezirkshauptmannschaft den Auftrag der Obsorge in Pflege und Erziehung für Minderjährige.
- Die Unterbringung kann als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Das vorrangige Ziel der Landesjugendheime ist es, durch die pädagogische Arbeit im Rahmen der Vollerziehung die emotionalen und sozialen Defizite der Kinder und Jugendlichen zu lindern bzw. zu beheben.
- Positiv wird angeführt, dass die mangelnde bzw. stetig abnehmende Auslastung und die notwendigen baulichen Sanierungsmaßnahmen der Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof zum Anlass genommen wurden, eine grundlegende Neuorientierung bzw. Neuorganisation der stationären Unterbringung massiv verhaltensauffälliger junger Menschen herbei zu führen. Es kann erwartet werden, dass zumindest mittelfristig damit ein adäquates Instrumentarium geschaffen wurde, deprivierten jungen Menschen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen.
- Weiters wird positiv vermerkt, dass die neue Referatsleiterin „Heime“ äußerst bemüht ist, die Brandschutzbestimmungen den knappen finanziellen Ressourcen entsprechend wahrzunehmen.

➤ Landesjugendheim Blümelhof:

- Im Landesjugendheim Blümelhof sind Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis maximal 21 Jahren untergebracht.
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt rund 3 Jahre. Die Auslastung betrug 2002 nur noch 63 %.
- Da die Anzahl der Zöglinge rückläufig ist, wirkt sich dies auch auf die Einnahmen und damit auf den Abgang aus.
(2000: € 1.397.436,10, 2002: € 1.140.751,52).

➤ Landesjugendheim Rosenhof:

- Das Landesjugendheim Rosenhof nimmt schulpflichtige, männliche Kinder und Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung auf, deren Problemlagen zu massiven Verhaltensauffälligkeiten und verfestigten psychischen Störungen geführt haben.
- Es stehen insgesamt 36 Plätze (32 stationäre und 4 sozialpädagogische Einzelwohnen) zur Verfügung.
- Zum Stichtag 1. November 2003 gibt es nur noch zwei Gruppen, was einer Auslastung von nur 13,89 % entspricht.
- Der Anstieg der Verpflegsquote von 2001 auf 2002 betrug bei annähernd gleichen Verpflegstagen 18 % und konnte vom Küchenleiter nicht nachvollziehbar erklärt werden.

➤ Landesjugendheim Hartberg:

- Im Landesjugendheim Hartberg sind männliche Jugendliche im Alter von 14 bis maximal 21 Jahren untergebracht. Es stehen derzeit 58 Plätze zur Verfügung.

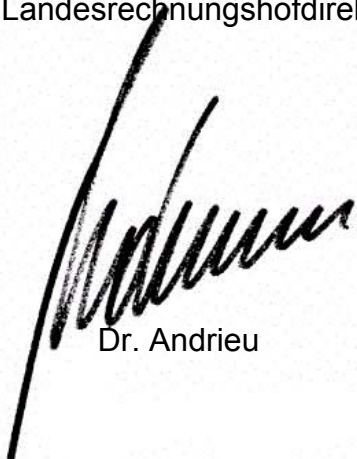
- Das Heim erwirtschaftet normaler Weise einen Überschuss. Durch einen Brand im Februar 2001 und die damit verbundene Zerstörung der Tischlerwerkstätte konnten die entsprechenden Einnahmen nicht erreicht werden. Überdies mussten Instandsetzungsarbeiten durchgeführt und Maschinen angeschafft werden.
- Den Möglichkeiten der Heimleitung und der Bediensteten entsprechend, werden seit Mitte 2002 die Brandschutzbestimmungen im Landesjugendheim Hartberg im Vergleich mit anderen Anstalten vorbildlich wahrgenommen.
- Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte wurden nur im Landesjugendheim Blümelhof bestellt.
- In den Landesjugendheimen Blümelhof und Rosenhof
 - sind (waren) die Ausbildung und Unterweisung im Brandschutz nicht ausreichend und auch ungenügend dokumentiert;
 - werden (wurden) Brandschutzzeigenkontrollen nicht regelmäßig durchgeführt.
- Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Februar 2002, GZ: FA11B 60.4-11/97-97, wurde grundsätzlich
 - die Zusammenlegung der Betriebsräumlichkeiten der Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof im bestehenden Objekt Blümelhof
 - die Transferierung des Betriebes der Heilpädagogischen Station vom derzeit benutzten Objekt 8052 Graz, Krottendorferstraße, in das Objekt Rosenhof, 8010 Graz, Körblergasse 106,genehmigt.

Empfehlungen:

- Eine Überarbeitung bzw. Anpassung der von der Landesamtsdirektion im Juli 1993 herausgegebenen Brandschutzordnung wäre angebracht, da unter anderem das „Steiermärkische Bedienstetenschutzgesetz 2000“ novelliert wurde.
- Die von der Fachabteilung 11B – Sozialwesen herausgegebenen Durchführungsrichtlinien erscheinen hinsichtlich einer Ergänzung der dort taxativ angeführten TRVB durch die TRVB 131 ebenfalls überarbeitungswürdig.

Graz, am 21. April 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu